Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Abdruck desjenigen, was abseiten des Herrn Geheimen Raths, Hrn. Gottfried von Wedderkop ... wider die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, cum Dno Curatore, sub Passu incidente, Ob letztere sich ad oppositas exceptiones: abdicati Juris, præclusi, venditionis sub hasta judiciali, exinde extincti debiti, & hypothecæ, licet ligitime acquisitæ, &c. &c. einzulassen schuldig? vor der Allerhöchst-verordneten Königl. Commission mündlich angetragen und verhandelt worden : mit beygefügtem, Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen [et]c. [et]c. ... abgegebenem Allergerechtestem Deciso

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Im Jahr 1735

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717/phys_0001
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717/phys_0002
DFG

Th 1

39.3.

Je 594.

Ja.e.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn883874717/phys_0003
DFG

Abdruck

desjenigen,

was

abseiten des Herrn Geheimen Raths,

Hrn. Gottfried von Wedderkop,

auf Steinhorst, Gelting, und Moißling,

wider die

Frau und Fräulein Baronesses von Goertz,

cum Dno CURATORE,

sub

Passu incidente,

Ob letztere sich ad oppositas exceptiones:

abdicati Juris, præclusi, venditionis sub hasta judiciali, exinde extincti debiti, & hypothecæ, licet ligitimè acquisitæ, &c. &c.

einzulassen schuldig?

vor der

Allerhöchst-verordneten Königl. Commission

mündlich angetragen und verhandelt worden,

mit beygefügtem,

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc.

auf, bey Deroselben, immediatè, von obgedachten Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, pro Clementissima interpretatione, eingesandten Vorstellung, abgegebenem Allergerechtestem

Deciso.

Im Jahr 1735.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717/phys_0005
DFG

Nachdem Herr Imploratus, aus jenseitiger Replique, wahrnehmen müssen, daß Herr Curator der Frau und Fräulein Baronesses, auf einige seiner opponirten exceptionen, imgleichen auf einige fundamenta exceptionum, sich nicht einlassen wollen, unter dem Vorwand, als wären sie dazu, vermöge des Königl. allergnädigsten Commissorii, gar nicht gehalten, und daher jenseits überdem ein besonderes Impressum, sub Signo 4, dieser Nichteinlassung halber, ad acta gebracht, Hr. Imploratus aber, bevor von Frau und Fräulein Implorantinnen, über alle seine exceptiones, und deren fundamenta, die schuldige Einlassung geschehen, zur Verhandlung seiner hauptsächlichen Duplique zu schreiten nicht vermag; So findet derselbe sich gemüssiget, wider solches Unternehmen der Frau und Fräulein Implorantinnen antragen zu lassen: 1. Daß die Frau und Fräulein Baronesses bey Ihro Königl. Maj. Anfangs restitutionem in integrum, doch nicht weiter, als wider die, angeblich, mit einer iniquität behaftete Urtheile, gesuchet, bald nachher aber, solche Urtheile für legal, und, deren Authorität nicht zu krämcken declariret, jedoch novam Causam ex novis Documentis vorgegeben, welche, wann sie vorhin vorgebracht und produciret wären, eine gantz andere Decision gewürcket hätten; Denn so haben (1) die Frau und Fräulein Baronesses in ihrem ersten, den 11ten Decembr. 1731. bey Ihro Königl. Majest. eingesandten, Supplicato pag. 2. & 3. des vormahligen Goertzischen Impressi, unter dem Vorwand, der, denen Urtheilen de An. 1716. & 1717. beygemessenen iniquität, und daß sie durch diese, und durch die nachher in Anno 1726. in contumaciam wider sie, als der Zeit indefensas & absentes, und welche die Documenta nicht in Händen gehabt, abgesprochene Urtheile, aufs härteste graviret worden; imgleichen wegen des neuen, vorhin in actis, de An. 1716. & 1717. nicht beygebrachten Umstandes, der Abolitions-Acte und Wedderkopschen Reverses, und zwar ad effectum agendi, und damit Hr. Imploratus, sub praetextu rerum judicatarum, sich nicht weigern könne, auf ihre Klage hauptsächlich sich einzulassen, das beneficium, restitutionis in integrum, NB. wider die vorige judicata vom 18. und 27ten Novemb. 1716. vom 30ten Septembr. 1717. und vom 30ten Octobr. 1726. sonsten aber gar nichts weiter, selbst nur verlanget und gebeten. (2) In dem nachgefertigtem Additamento pag. 33. besagten Impressi, die Baronesses als minorennes und enormiter laesae, ebenfals nur wider die, auf vermeintlich erroneis suppositis, sich lediglich gründende Sententias und Judicata, restitutionem in integrum gesuchet, um vor einer zu verordnenden Commission, wider den Hn. Imploraten, als Possessorem des Guthes Gelting, verhandeln zu können. (3) In dem nachher, beym Ober-Gericht zu Gottorff, übergebenen, jenseits aber nicht mit-gedruckten Memorial, sub No. 204. disseitiger Beylagen facti exceptionis, die Frau und Fräulein Baronesses declariret: "Wie sie nicht intendirten, die vorhin ergangene Judicata an ihrer Authori-"tät zu krämcken, oder selbige einer illegalität zu accusiren; immassen diese "Urtheile nicht anders, als nach den damahls vorgebrachten Actis & Do-"cumentis eingerichtet werden mögen; wann aber NB. damahls die jetzt aufgefundene Documenta zum Vorschein gebracht wären, die Judices dadurch zu gantz anderer Decision hätten bewogen werden müssen; und käme

es also auf die eintzige Frage an, wegen ihres damahligen Gesuchs restitutionis: Ob die quæstionirte Documenta vorhin in Judicio produciret worden, oder nicht? In puncto juris aber sey ausser Zweifel: quod instrumenta noviter reperta, justam novæ audientiæ & cognitionis causam faciant; und in dem damahligen jenseitigen statu controversiæ, No. 205. disseitiger Beylagen, heisst es: Daß einem klagenden Unterthanen das Gehör seiner Sachen allemahl zu verstatten sey. 4.) In der Goertzischen besser begründeten nochmahligen Behauptung pag. 63. §pho 3. des vormahligen Goertzischen Impressi, setzen die Baronesses: Daß ihre Klage, ihrem wahren Wesen nach, niemahls vorhin, in rerum natura gewesen, noch einem Tribunali justitiæ jemahls vorgetragen, noch von einem Richter in der Welt, durch Urtheil und Recht, entschieden worden; Daher dann die Baronesses in dem Schluß §phi 28. pag. 84. setzen: Wie sie hoffeten, es werde das gebetene neue Verhör ihnen verstattet werden. 2. Daß, besage des Königl. allergnädigsten Commissorii, No. 206. disseitiger Beylagen, (1) die Frau und Fräulein Baronesses, zu gerichtlicher Verfolgung ihrer, an Gelting, habenden Forderung, gegen den Hn. Imploratum, wider die, wegen besagten Guths, und der an dasselbe gemachten Ansprache, NB. vorhin ergangene Urtheile, restitutionem in integrum allergnädigst zu ertheilen, allerdemüthigst angesuchet. (2) Ihro Königl. Maj. aber nach denen darüber gewechselten Schriften, aus erheblichen und bewegenden Ursachen, Bedencken getragen, sothane gebetene restitutionem so blosserdings zu ertheilen. (3) Hingegen Ihro Königl. Majest. zu Untersuch- und Entscheidung der NB. angebrachten Klage, diese Commission allergnädigst verordnet, und (4) authorisiret, diese Sache, ohngeachtet der zuvor darinn abgesprochenen Urtheile, ordentlich zu untersuchen, und Noth- und Gegen-Nothdurft zu hören. 3. Daß, so wenig die Frau und Fräulein Baronesses, eine restitutionem in integrum, contra Sententias, erhalten haben, so wenig auch, in istum Casum, wann sie solche restitution würcklich erhalten hätten, dieselbe dadurch sich zu entziehen vermögten, auf alles dasjenige sich einzulassen, was ante Sententias, wider ihren Wohlseeligen Hn. Erblasser, schon gewesen, und daher, wider sie und ihre gemachte Ansprache excipiendo vorgetragen werden können. 4. Daß aber nunmehro, da Ihro Königl. Majest. ein allergerechtestes Bedencken getragen, die gebetene restitutionem in integrum, contra Sententias, so blosserdings zu ertheilen, die Frau und Fräulein Baronesses, ohne einer unerhörten Ungerechtigkeit sich schuldig zu machen, gar nicht verlangen, noch sich anmassen können, ihrer Seits, über alles gehöret zu werden; hingegen aber zu begehren, daß dem Hn. Implorato diese oder jene Befugnisse, wodurch er sich wider die Frau und Fräulein Baronesses zu schützen, und die justitiam derer vormahligen Urtheile zu behaupten vermeinet, gäntzlich abgeschnitten werden solle. 5. Daß zwar, zu folge Commissorii, die bey Ihro Königl. Majest. von denen Frau und Fräulein Baronesses angebrachte Klage, ungeachtet derer vorigen Urtheile, hieselbst zu untersuchen; Es soll aber jedennoch Noth- und Gegen-Nothdurft, welche im Commissorio in keine Wege restringiret ist, gehöret werden. 6. Daß

also die Frau und Fräulein Baronesses, ad effectum agendi, und damit Hr. Imploratus sie nicht, à Limine judicii, repellire, und sub prætextu rerum judicatarum sich nicht weigere, auf ihre Klage, welche sie als eine novam Causam ex novis Documentis angegeben, sich hauptsächlich einzulassen, nur dieses, durch das Königl. Commissorium, erhalten, daß ihnen, mittelst dem gestatteten neuen Gehör, ein freyer Weg geöfnet worden, aus ihren erhaltenen neuen Documenten, offerirter massen, Sonnen-helle darzustellen, daß wann, in vorigen Zeiten, die nunmehro aufgefundene Documenta zum Vorschein gebracht worden wären, die sämtliche damahlige membra Judiciorum dadurch zu einer gantz andern Decision, sich hätten bewogen finden müssen. (Videant. derer Baronesses selbst eigene Worte, in ihrem Anno 1732. übergebenen Memorial No. 204. der disseitigen Beylagen.) 7. Daß solchemnach die vormahlige Urtheile, wider welche keine restitution gegeben, nach Maaßgebung des Commissorii, so lange ihre unverletzliche Kraft behalten, bis die Frau und Fräulein Baronesses, verschiedentlich anerbotener massen, aus ihren novis Documentis, mittelst gehörter Noth- und Gegen-Nothdurft, Rechtsgültig beygebracht haben, daß, wann solche Documenta, der Zeit, produciret wären, nach selbigen, vormahls gantz andere, als die würcklich publicirte Decisa, in Ansehung ihres Erblassers, hätten erfolgen müssen. 8. Daß zwar, nach Ihro Königl. Maj. allergnädigstem Willen, Hr. Imploratus die Last des, contra tot Sententias, wider ihn gestatteten neuen Gehörs übernehmen müssen; jedoch derselbe an seinen Defensions-Mitteln, zu Behauptung dessen, daß die vorige Urtheile Rechts-begründet, und daß die Frau und Fräulein Baronesses nicht ob nudam exceptionem rei judicatæ, sondern auch, aus anderen, zu Recht beständigen fundamentis, anjetzo, eine hypothec in Gelting zu behaupten nicht berechtiget, noch vermögend seyn; insonderheit aber, an seinem ante Sententias gehabten Rechte gar nicht verkürtzet werden mögen; besondern damit, als mit seiner Gegen-Nothdurft, würcklich gehöret werden müsse. 9. Daß in dem Commissorio, auch mit dem geringsten Tüttel, nicht befindlich, daß Hr. Imploratus mit einem Theil seiner Gegen-Nothdurft, und insonderheit mit denen exceptionibus abdicati juris & præclusi & exinde ex prædictis Capitibus, Rerum legitime judicatarum, und anderen mehr, bey diesem neuen Verhör, gar nicht gehöret werden solle; ja es ist so gar nicht das geringste, in dem allerhöchst abgegebenen Commissorio, enthalten, welches, zu einigem Zweifel, dieserwegen Anlaß geben könne, vielmehr soll die angebrachte Klage derer Frau und Fräulein Baronesses, worinnen sie unter andern auch, die Objectiones: abdicati juris, præclusionum und sonsten, abzulehnen und zu entkräften sich bemühet, ungeachtet der vorhin abgesprochenen Urtheile, womit sonsten, eine neue Untersuchung, in totum zurück gehalten werden mag, untersuchet, und Noth- und Gegen-Nothdurft gehöret werden; folglich kann von solcher Untersuchung, und von des Hn. Implorati Gegen-Nothdurft gar nicht ausgeschlossen werden, ob, und wie weit, die Frau und Fräulein Baronesses die abdicationem juris, die præclusiones und andere mehr mit Bestande Rechtens zu entkräften vermögen? 10. Daß die Frau und Fräulein Baronesses, contra abdicationem juris, à patre factam, und wider die præclusiones, welche ihr Herr Vater bey seinem Leben wissentlich und mit gutem Vorbedacht sich zugezogen, so wenig eine

restitutionem bey Ihro Königl. Majest. würcklich gebeten; als wenig ihnen, allen Rechten nach, solche vor dem verlangtem neuen Gehör hätte ertheilet werden mögen. Es haben zwar die Frau und Fräulein Baronesses in ihrer bey Ihro Königl. Majest. angebrachten Klage um desto leichter die gesuchte restitutionem, contra Sententias, zu erhalten, vorgegeben; Daß ihnen die Objectiones, abdicati juris, præclusionum und andere, nicht entgegen stünden, und zu solchem Ende, diese Objectiones zu entkräften, sich bemühet, desfals bezogen, und zwar ratione abdicati juris, bey dem proclamate de anno 1712. und dessen præclusi ad pag. 7. 8. 75. & 76. des vormahligen Goertzischen Impressi; Ratione præclusionis, aus dem proclamate vom 2ten Martii 1715. ad pag. 76. & 77. Ratione præclusionis aus dem proclamate vom 28ten Octobr. 1715. ad pag. 11. 12. 77. 78. & 79. Ratione præclusionis per licitationem de 2 Decembris 1717. seu hypothecæ per hastam extinctæ ad pag. 79. & 80. Ratione præclusionis aus dem proclamate vom 6ten Junii 1724. ad pag. 81. Ratione der Königlichen Guarantien ad pag. 82. des vormahligen Goertzischen Impressi; Allein daher können die Frau und Fräulein Baronesses, um so weniger, behaupten, daß sie, all solcherwegen, bey diesem, ihnen verstatteten neuen Gehör, sich weiter einzulassen nicht mehr schuldig, indem, vigore Commissorii, ihre bey Ihro Königl. Majest. angebrachte Klage, welche in dem jetzt angeführten mit bestanden, von dieser höchst-preißlichen Commission untersuchet, und entschieden werden soll. II. Daß solchemnach die Frau und Fräulein Baronesses, bey jetziger Untersuchung, ihrer angebrachten Klage, sich darüber einzulassen, zu verhandeln, und dieses auszuführen schuldig; ob sie die exceptiones abdicati juris, præclusionum, hypothecæ per hastam extinctæ, und alle übrige, dergestalt Rechts gegründet, aus ihren novis Documentis abzulehnen vermögen, daß solche ihrer Intention nicht weiter obstiren können.

Was nun wider so klare Gründe, abseiten derer Frau und Fräulein Baronesses, in ihrem Impresso sub Signo 2, zu Declinirung der schuldigen Einlassung, angeführet werden wollen, darauf wird geantwortet, und zwar: ad §. 2. Daß obzwar, die vorige Urtheile bey dem jetzigen, denen Frau und Fräulein Baronesses verstatteten Gehör, nicht lediglich, die normam decidendi geben, noch die Baronesses, bey diesem neuen Verhör, mit der blossen exceptione rei judicatæ à limine Judicii repelliret werden sollen, dennoch, die vorige Urtheile, wider welche die restitutio in integrum ihnen nicht zugestanden worden, ihre unverletzliche Kraft so lange behalten, bis die Frau und Fräulein Baronesses, ihr selbst-eigenes Suppositum, des neuen Verhörs: Daß nemlich ihre Klage, ihrem wahren Wesen nach, niemahls vorhin in rerum natura gewesen, noch einem Tribunali justitiæ jemahls vorgetragen, noch von einem Richter in der Welt durch Urtheil und Recht entschieden, und wann ihre aufgefundene Documenta vormahls zum Vorschein gebracht wären, die Judices dadurch zu gantz anderer Decision hätten bewogen werden müssen; imgleichen daß die Objectiones præclusionum & reliqua ihrer Klage gar nicht entgegen stehen, Rechtsgültig dargethan haben, und von dem Hn. Implorato nicht elidiret worden. Die von dieser höchst-preißlichen Commission abzusprechende Definitiv-Urthel muß

aller-

allerdings, secundum ea quæ nunc proponuntur & probantur, abgefasset werden; Allein unter die proponenda & probanda gehören, unstreitig, und zwar, abseiten derer Frau und Fräulein Baronesses, die Darlegung und Erweisung ihrer vorgegebenen neuen Sache, aus neuen Documenten, welche die vormahlige Concurs-Urtheile de An. 1716. & 1717. aus ihrer Kraft, wider der Baronessen Hn. Erblasser, und folglich ihnen selbst, zu setzen vermögend; Gleich dann auch die Provocations-Urthel de Anno 1726. und was derselben anhängig bey ihrer Kraft verbleibet, bis die Baronesses per nunc proponenda & probanda, durch Rechts-gegründete Ursachen, selbige entkräftet. Abseiten des Hn. Implorati aber gehöret allerdings ad nunc proponenda & probanda, was derselbe zu Behauptung der vormahligen Urtheile von præclusionibus proclamatum, Königl. Guarantien, und was sonst in Annis 1716. & 1717. verhandelt und vorgegangen, anzuführen hat. Ad 3. §. Resp. 1. Daß wenn die Frau und Fräulein Baronesses, coram hac Commissione, sich nur erst gehörig eingelassen haben, alsdann sich finden werde, ob vis præclusionis proclamatum a Sententia dependire? Ob die Frau und Fräulein Baronesses die disseitige exceptiones, durch dasjenige zur Gnüge abgelehnet haben, was sie in ihrem vormahligen Impresso der besser begründeten nochmahligen Behauptung angeführet? und ob die Königl. Guaranties keinen anderen effectum, in præsenti, haben, als blosse Confirmationes Sententiarum? 2. Daß das allergnädigste Commissorium dahin deutlich laute, wie nemlich die Frau und Fräulein Baronesses restitutionem in integrum gesucht, zu gerichtlicher Verfolgung ihrer, an dem Guhte Geltingen, habenden Forderungen, gegen den Herrn Imploratum, wider die, wegen besagten Guths, und wegen der, an dasselbe gemachten Ansprache, vorhin ergangene Urtheile, Ihro Königl. Majest. aus erheblichen Ursachen Bedencken getragen, die gebetene Restitution so blosserdings zu ertheilen; Woraus dann klar zu Tage lieget, daß Frau und Fräulein Implorantes nur contra Sententias, nicht aber contra Proclamata, eorumque præclusiones, restitutionem in integrum gebeten; Und wie nicht einmahl die gebetene restitutio contra Sententias erfolget; also am wenigsten, contra præclusa proclamatum eine nicht gebetene restitutio statt finden mag, folglich Frau und Fräul. Implorantes dieserwegen der Einlassung sich nicht entziehen können. 3. Daß auch keine restitutio in integrum, contra præclusa proclamatum, abseiten der Frau und Fräul. Baronessen, gesucht werden mögen, wo dieselbe nicht dem Herrn Imploraten, seine ante Sententias, gewesene Befugnisse, so zum Theil auf factis & non factis, derer Baronesses ihres Herrn Erblassers, beruhen, wider Recht und Billigkeit, gar entziehen wollen. 4. Daß zwar, Ihro Königl. Majest. besage Commissorii, zu Untersuch- und Entscheidung der angebrachten Klage, die Commission verordnet, doch soll bey selbiger auch, Herr Imploratus, mit seiner Gegen-Nothdurft, ohne daß ihm ein Theil derselben abgeschnitten wäre, gehöret werden. 5. Daß obgleich, die, coram hac Commissione, zu verhandelnde Sache, dem generalen rubro nach, die von denen Baronesses an das Guth Gelting vermeintlich habende Forderung, und anmaßlich gemachte Ansprache, beträfe, dennoch aber, Hr. Imploratus, mit aller seiner Gegen-Nothdurft, wider solche Forderung, und Ansprache gehöret werden, und Frau und Fräulein Implorantes sich darüber einlassen müssen; Sonsten würde

nicht, wie das Commissorium deutlich saget, die Sache ordentlich untersuchet, und Noth- und Gegen-Nothdurft gehöret. 6. Daß das Wort: Hierauf, im Commissorio eben so viel heisse, als hiernächst, welches überdem darlegen die folgende Worte: Und wenn die Sache geschlossen; Wiewohl auch, nach jenseitiger Erklärung, wann gleich das Wort: Hierauf, heisse: auf die jetzige acta probata & producta Documenta, dennoch die jenseits vorgeschützte Unmöglichkeit daraus nimmer zu erzwingen, denn zu denen jetzigen actis, probatis, & originaliter productis Documentis, gehören die præclusiones proclamatum, sowohl, als die impositiones Silentii, per Sententias, und die Delirung derer Baronessen Angaben, in so ferne Frau und Fräulein Implorantes, solche auf Rechts-gegründete Art, bey der jetzigen Untersuchung und Verhandelung beyder Theile, Noth- und Gegen-Nothdurft, zu entkräften und zu heben nicht vermögen. 7. Daß solchemnach, die præclusiones proclamatum, silentii impositiones sententiarum, und die Delirung derer Angaben, zwar nicht dem, denen Frau und Fräulein Implorantinnen gestatten, neuen Verhör dahin im Wege stehen, und hinderlich seyn, in solchem neuen Verhör auszuführen; Daß alles dieses von ihnen abgelehnet werden, und ihnen nicht obstiren könne, jedoch bis dahin, und da solche Ablehnung von ihnen rechtlich geschehen, die præclusiones proclamatum, silentii impositiones Sententiarum und die Delirung ihrer Angaben, allerdings, ihrer vermeintlichen hypothec in Gelting, und deren angemaßten Afterfolgung im Wege stehen, und hinderlich seyn, auch bleiben werden. Ad 4. §. Resp. 1. Daß zwar Hr. Imploratus wider das erstere Gesuch derer Baronesses, restitutionis in integrum, contra Sententias, als auch, wider dererselben nachheriges Gesuch, eines neuen Gehörs, der vorgegebenen neuen Sache aus neuen Documenten, authoritatem tot rerum judicatarum, entgegen gestellet, und die jenseitige Gesuche, mit deutlicher Darstellung, daß es keine neue, sondern eben die vorhin abgeurtheilte Sache sey, widerleget; jedoch aber auch zugleich dargethan, sowohl, daß die præclusiones proclamatum, welche denen Urtheilen vorher gegangen, von denen Frau und Fräulein Baronesses, nicht zu entkräften stünden, als auch, daß gar nicht ein Zweifel, ratione facti solutionis, sondern eine gantz andere, erhebliche quæstion, der Grund, der vorigen Concurs-Urtheile, gewesen. 2. Daß da Ihro Königl. Majest. über das, der Sachen selbst wegen, hinc inde verhandelte, immediate nichts decidiret, sondern lediglich zu Untersuch- und Erörterung der Sachen, auch Anhörung, beyder Theile, Noth- und Gegen-Nothdurft, diese Commission verordnet, und also nichts weiter, allergnädigst, verfüget, als daß, denen Baronesses, das verlangte neue Gehör, und also eine ordentliche Untersuchung, ungeachtet der zuvor ergangenen Urtheile, dieser hinc inde in den vorigen Schriften verhandelten Sachen, verstattet worden; So ist es allerdings möglich, und secundum acta rechtlich, daß die Frau und Fräulein Baronesses coram hac Augustissima Commissione ausführen müssen: Daß ihrer neuen Sachen, die præclusa proclamatum sowohl, als die vorige Urtheile, wider welche sie nicht restituiret, de jure nicht entgegen stehen können. 3. Daß Ihro Königl. Majest. durch das allergnädigst

gnädigst ertheilte Commissorium, in der Haupt-Sache gar nichts, noch weniger dieses decidiret; daß nur die quæstio: an solutio facta sit nec ne? bey gegenwärtiger Commission untersuchet werden solle; So ist auch von einem so frommen und gerechten, als weisen und gnädigen Könige, nicht einmahl zu gedencken, daß Er, ad justitiæ administrationem, eine Commission verordnen, jedoch den Lauf der Justitz zugleich hemmen, und den Herrn Imploratum, nicht mit aller seiner Gegen-Nothdurf, gehöret wissen wollen. 4. Daß es ein jenseits gar vergeblich gemachtes Geschrey sey, es möchten die Baronesses schreiben, sprechen, vorstellen, was sie wollen und können; so solle, wie man jenseits die disseitige Meinung detorquiren will, die Commission nicht aufs neue, nach Befinden, der wahren Beschaffenheit, in der Sachen erkennen, sondern lediglich eine den vorigen Urtheilen in allen gleich-lautende abermahlige Sententz fällen. Wann die Frau und Fräulein Baronesses sich nur erinnern, wie sie dis neue Gehör gesucht und erhalten, weil sie eine neue, noch niemahls decidirte Sache, aus neuen Documenten hätten, so dann bemeldte Frau und Fräulein Implorantes anbey durch verschiedene Anführungen behaupten wollen, daß Justissimæ Causæ wären, warum die præclusiones proclamatum, und die Silentii impositiones Sententiarum, wider sie in præsenti nicht statt finden könnten; und daß die Guaranties nichts weiter, als blosse confirmationes Sententiarum wären, welche, nach entkräfteten Urtheln, zugleich von sich selbst entkräftet würden; so können die Frau und Fräulein Baronesses genugsam sehen, was sie bey dem gestatteten neuen Gehör, jedoch absque restitutione contra Sententias, zu schreiben, zu sprechen, und vorzustellen haben, wann sie von dieser höchst-preißlichen Commission eine andere Erkänntniß, als die vormahlige Decisa gewesen, hoffen wollen. Ist also es eine gantz unanständige Redens-Art, wenn man jenseits schreibet: von einer pro forma verordneten Commission, und Spiegel-Gefechte, von dem Maul-binden, durch die vorige res judicatas, und daß die Commission nicht aufs neue, nach Befinden der wahren Beschaffenheit, sondern eine, den vorigen Urtheilen in allen gleich-lautende, Sententz fällen solle; Denn so wenig man disseits sich entleget, noch entlegen kann, ungeachtet der vormahligen Urtheile, zufolge Commissorii, die Sache untersuchen und entscheiden zu lassen; auch sich auf die jenseitige Klage einzulassen, ohne per exceptionem rei judicatæ, die Frau und Fräulein Implorantes à limine Judicii zu repelliren; so bleibet der höchst-preißlichen Commission, die in Commissorio, beygelegte Authorität und Macht, nach Befinden der wahren und eigentlichen Beschaffenheit, entweder eine in allen gleich-lautende Sententz, wie die vormahlige gewesen, oder auch, eine gantz andere Urthel zu fällen und zu publiciren; jedoch muß dem Hn. Implorato, auch Innhalts Commissorii, seine Gegen-Nothdurft vorzutragen, allerdings uneingeschränckt verbleiben. Indessen ist auch darunter der jenseitige Satz irrig, und die Folge gar nicht richtig; als wann, woferne Hr. Imploratus mit der exceptione præclusionum admittiret würde, dergestalt, daß Frau und Fräulein Implorantes sich darüber einlassen müsten, alsdann es eben so viel wäre, als wann auf producirung derer proclamatum und derer Urtheile es bey dem auferlegten ewigen Stillschweigen schlechterdings gelassen werden solle; vielmehr hat die höchst-preißliche Commission zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Frau und Fräulein Implorantes wider die præclusiones proclamatum, und wider die Silentii impositiones,

tiones, etwas dergestalt zu Recht erhebliches beyzubringen vermögen, wodurch die præclusiones und impositiones Silentii mit Fug Rechtens entkräftet werden mögen. Ad §. 5. Resp. per priora, und was von demjenigen, so dissеits extra protocollum, doch gar nicht als ein momentum decisionis angeführet, jenseits, mit unziemlicher Schreib-Art, angebracht, meritiret pro præsenti keine Antwort; wie weit aber das factum, der von dem Hn. Geheimen Rath von Goertz, selbst in An. 1712. beschaften delirung, demselben und jetzo seinen Frau und Fräulein Erben obstire, wird sich alsdann finden, wann erst die Frau und Fräulein Baronesses ordentlich, und absque protestatione, sich darüber eingelassen haben. Ad §. 6. Resp. Daß die dem Hn. Geheimen Rath von Goertz von dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop publice objicirte Marutendorffsche affaire, ein Theil des dissеitigen Beweises mit sey, daß der Herr von Wedderkop niemahls die Marutendorffer Obligation an den Hn. Geheimen Rath von Goertz extradiret habe; Und können die Frau und Fräulein Baronesses sich nicht entlegen, darüber so wohl, als über dasjenige sich gehörig einzulassen, was de capitali inimicitia, des Hrn. Geheimen Raths von Goertz, auch in Ansehung der bekannten Blut-Urthel, dissеits angebracht worden. Ad §. 7. Resp. Daß es allerdings auch bey Untersuchung gegenwärtiger Sachen auf dasjenige mit ankomme, was die Frau und Fräulein Baronesses in ihrem Gesuch, des neuen Verhörs, mit vorgetragen haben. Was sonsten noch in dem Impresso sub Sign. 4 enthalten, und die jetzige quæstion der Einlassung nicht concerniret, desfals werden noch, zur Zeit, nur competentia reserviret; wie dann auch, was quoad passum der Einlassung jenseits weiter in diesem Impresso sub Sign. 4, wie auch, in der jenseitigen ad protocollum gebrachten replic weiter angeführet seyn möchte, demselben will man antededucta opponiren, tacendo nichts einräumen, und nur noch, ad postmissum 18. replicarum, dieses erwiedern, daß, wann jenseitigem eigenem Satze nach, die vormahlige Urtheile die præclusiones zum fundament setzen und inferiren, denen Frau und Fräulein Baronesses um so viel weniger Salva Justitia, ein neues Gehör, solchergestalt, erlaubet seyn können; daß nicht, in solchem neuen Gehör, ihr Vorgeben zu untersuchen wäre; ob nemlich, die vormahlige Urtheile erronea facta und eine offenbahre Iniquität zum Grunde haben? und ob nicht eben dasjenige fundament, der vorigen Urtheile, ihrer vorgegebenen novæ Causæ ex novis Documentis, denen Rechten nach, entgegen stehe; Und wie könnte bey einem neuen Verhör eine neue Untersuchung statt haben, wann auch diejenigen fundamenta gar nicht attendiret, und untersucht werden sollten, welche die vorige Decisa verursachet.

Solchemnach wird abseiten des Hn. Implorati gebeten, die Frau und Fräulein Implorantes dahin anzuweisen, daß sie sich auf alle und jede, dissеitige exceptiones und facta, worüber sie sich bishero nicht eingelassen, rechtlicher Art nach einlassen, und expensas retardati processus erstatten sollen.

Desuper &c.

Dupli-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717/phys_0014
DFG

Duplica

abseiten

des Herrn Geheimen Raths von Wedderkop.

Da dem Herrn Implorato, sowohl alsdann, wann Frau und Fräulein Implorantes, ad oppositas exceptiones antworten, als auch, wann sie sich der Antwort entziehen wollen, da keine ratio diversitatis in beyden Fällen ist, der letzte oder Schluß-Satz allerdings gebühret; so ist desfals für Frau und Fräulein Implorantes gar kein jus, dessen sie sich begeben, vielmehr bedienet sich Hr. Imploratus des ihm hierunter zustehenden Rechtes, auch ratione der hauptsächlichen Einlassung, seiner Seits, den Schluß-Satz ad Protocollum zu bringen: Und regeriret demnach auf den jenseitigen, der quæstionirten Einlassung halber, am 21ten hujus und folgenden Tagen, ad protocollum gebrachten Recess und zwar auf dessen præmissa: 1. Daß wohl niemand mehr, als Hr. Imploratus, das Ende dieser Sachen wünsche, und derselbe, unnöthigen weiteren Anstand zu suchen, nicht die allergeringste Ursache habe, jedoch dazu nicht stillschweigen, noch geschehen lassen kann, daß Frau und Fräulein Implorantes einen grossen Theil, seiner Gegen-Nothdurft, ihm entziehen, und von der jetzigen Untersuchung und Entscheidung ausschliessen wollen. 2. Daß die jenseits so genannte wahre Contradiction, so aus dem disseitigen Gesuch der Einlassung, und was man disseits zu fundirung solchen Gesuchs supponiren wollen, jenseits gefolgert werden will, gar nicht verhanden sey, wenn die Sache nur gehörig genommen und eingesehen wird, denn, nachdem durch das, denen Frau und Fräulein Baronesses gestattete neue Gehör, dieselbe im Stande gesetzet sind, ihre bey Ihro Königl. Majest. immediate angebrachte Klage, so vieler Rechts-kräftigen Urtheile ungeachtet, an- und auszuführen; So gehöret unstreitig zu solcher Ausführung, daß ihrem Herrn Erblasser und folglich nunmehro ihnen, aus Rechts-gegründeten Ursachen, die ante Sententias entstandene præclusiones proclamatum, welche der Hr. Geheime Rath von Goertz sich wissentlich und wohlbedächtlich zugezogen, dennoch nicht im Wege stehen können; Gleich die Frau und Fräulein Baronesses in ihrer bey Ihro Königl Majest. angebrachten Klage vorgegeben, welche angebrachte Klage zu untersuchen und zu entscheiden Ihro Königl. Majest. diese unpartheyische Commission angeordnet, wie clara verba Commissorii lauten. Es ist also das, denen Frau und Fräulein Baronesses allergnädigst zugestandene, neue Gehör gar nicht ohne allen effect, sondern sie haben einen freyen Weg geöfnet erhalten, ungeachtet aller Rechts-kräftigen Urtheile, (welche sonst alles neue Gehör excludiren) annoch gehöret zu werden und auszuführen, daß ihr Herr Erblasser eine Forderung und hypothec in Gelting vere & legitime acquiriret, und solche ihr Hr. Erblasser bey seinem Leben, wissentlich und wohlbedächtlich, per præclusiones proclamatum, und sonsten nicht legitimo modo, extinguiren lassen; Denn derer Frau und Fräulein Baronessen ihre Klage ist ja, daß sie annoch ex jure ihres Herrn Erblassers eine

Forderung und hypothec in Gelting haben; und also ist nicht genug, daß von ihnen ausgeführet werde, vera ac justa acquisitio abseiten ihres Herrn Erblassers, sondern sie müssen auch dieses ausführen: Daß die hypothec und Forderung, durch die præclusiones proclamatum, ungeachtet ihr Hr. Erblasser solche wissentlich und wohlbedächtlich ergehen lassen, nicht extinguiret worden; Besorgen indessen die Frau und Fräulein Baronesses nicht ausführen zu können, daß die præclusiones, so ihr Herr Erblasser bey seinem Leben wissentlich und wohlbedächtlich sich zugezogen, mit Bestande Rechtens von ihnen nicht abzulehnen seyn möchten, welches sie doch bey Ihro Königl. Majest. vorgegeben und versichert, so ist das neue Verhör, in Ansehung ihres Endzwecks, ihnen eben also ohne effect, als es auch alsdenn seyn wird, wann sie die vorgegebene veram & justam Solutionem & justam acquisitionem hypothecæ Geltingensis auszuführen nicht vermögen. 3. Daß, so unmöglich es jenseits vorgegeben wird, so klar ist doch das Commissorium Regium, daß die, von denen Frau und Fräulein Baronesses, bey Ihro Königl. Majest. angebrachte Klage ordentlich untersucht, und des Herrn Implorati Gegen-Nothdurft gehöret werden solle, welche Gegen-Nothdurft unter andern auch mit bestehet, darin, daß die hypothec und Forderung, wann solche auch vere & juste acquiriret wäre, dennoch per præclusiones proclamatum und sonsten bey ihres Herrn Erblassers Leben extinguiret; Es muß also, bey diesem neuen Verhör, soll es anders heissen, daß Herr Imploratus mit seiner Gegen-Nothdurft gehöret werde, vigore Commissorii mit untersuchet werden; ob und wie weit Frau und Fräulein Implorantes erhebliche und gegründete Ursachen haben, die præclusiones proclamatum, und andere fundamenta extincti debiti & hypothecæ, intuitu ihres Erblassers, zu entkräften, da er solche extinctionem, bey seinem Leben, wissentlich und wohlbedächtlich, sich zugezogen hat. Zur Haupt-Sache, und deren Deducir- und Ausführung, ab utraque parte, gehören unstreitig des Beklagten seine exceptiones peremptoriæ, so hieselbst auch darin bestehen, quod hypotheca sit extincta per præclusiones proclamatum. 4 Daß die producirung der Original-Documenten und Führung des Beweises eine gewöhnliche Clausul, in denen zu Copenhagen zur Untersuch- und Entscheidung einer Sache ausgefertigten Commissoriis, und würde es nur eine nicht gegründete captatio verborum seyn, wenn man aus diesen generalen Worten, des Commissorii, welche sowohl auf die jenseitige Nothdurft, als auf die disseitige Gegen-Nothdurft gehen, auch was den Beweiß anlanget, præsupponiren, wann solcher relevant und nöthig à Commissione gefunden werden sollte, diesen Schluß machen wollte; weil die Commission authorisiret, die Sache ordentlich zu untersuchen, Noth- und Gegen-Nothdurft zu hören, den Beweiß behörig führen, und alle Documenta in originali produciren zu lassen, und so dann eine definitive Urthel abzusprechen; ergo soll Hr. Imploratus mit seiner Gegen-Nothdurft und exceptione peremptoria extincti debiti & hypothecæ per præclusiones proclamatum und sonsten gar nicht gehöret werden; Die Frau und Fräulein Implorantes haben von Ihro Königl. Majest. das gesuchte neue Gehör erhalten, und sind à limine Judicii darum nicht abgewiesen, weil sie novam Causam ex novis Documentis, und daß sie die

procla-

Proclamata und deren Præcluſiones, in Anſehung ihres Erblaſſers, zu entkräfften vermöchten, vorgegeben haben; welches dann von ihnen, bey der jetzigen Unterſuchung der Sachen, ausgeführet werden muß. Imgleichen iſt 5. zu unterſuchen, und darüber Noth- und Gegen-Nothdurfft zu verhandeln: Ob die Königl. Guaranties, jenſeits vorhin vorgegebener maſſen, bey denen bey der Sache vorkommenden Umſtänden nur bloſſe Confirmationes, derer Urtheile, ſeyn, und eine Privat-Sache concerniren, oder, ob ſie weiteren Effect haben, und dergeſtalt bey dieſer Sachen und deren Umſtände, zumahl in Anſehung des Publici, einſchlagen, daß dadurch der Herr Geheime Raths-Præſident von Wedderkop, und ſeine Erben ſowohl, als der Beſitzer des Guthes Gelting, äuſſerſt damnificiret ſeyn würden, wann die jenſeitige Prætenſion, nach Verlauff ſo vieler Jahre, und da gar nicht mehr res integra iſt, denen Königl. Guaranties entgegen, in einige Krafft treten ſollte. 6. Daß, nach den klaren und deutlichen Worten des Commiſſorii, die Sache durch die Allergnädigſtverordnete Commiſſion unterſuchet werden ſolle, ohngeachtet derer zuvor darinn abgeſprochenen Urtheile. Von denen, ante Sententias geweſenen præcluſionibus proclamatum aber, und daß Herr Imploratus mit ſeiner daraus habenden Gegen-Nothdurfft, extinctæ hypothecæ, nicht gehöret, noch dieſerwegen mit unterſucht werden ſolle, ob und wie weit man jenſeits ſolche abzulehnen vermöge, ſiehet man kein Wort im Commiſſorio. Es hat auch von der verordneten Unterſuchung dieſe defenſion des Hrn. Implorati nicht ausgeſchloſſen werden mögen. 7. daß man diſſeits nicht begreiffen könne, wie man jenſeits diejenige Expreſſion für hart und unfreundlich nehmen könne, welche diſſeitiger Advocatus extra protocollum, nach Maaſſe der geringſten jenſeitiger Expreſſionen, wovon z. E. die jenſeitige Succincta Reſponſio §. 3. in fine §. 9. ad §. 24. in fine §. 31. ad §. 152. & 155. und ſonſt die jenſeitige Impreſſa verſchiedentliche Zeugniß darlegen, ex §. 15. principio beſagter Succinctæ Reſponſionis angebracht, um zu verſuchen, wie ſolche, wenn ſie diſſeits gebraucht, in jenſeitigen Ohren klinge. Und da man diſſeits eben das Gefühl, ſo man jenſeits äuſſert, hat; ſo kann man jenſeits, aus dem eigenen Gefühl, abnehmen, von welcher Würckung die nicht ſowohl hart und unfreundlich, als unerlaubt und ſtrafbar ſeyende jenſeitige Expreſſiones diſſeits ſeyn würden, wenn man nicht den, dieſer Höchſtpreißl. Commiſſion, ſchuldigſten Reſpect in Acht zu nehmen wüſte; Indeſſen bleibet der diſſeits extra Protocollum angeführte Satz auch wohl bey Unpartheyiſchen gantz unbegreiflich, daß, wenn jemanden ein neues Verhör, ungeachtet der vorigen Urtheile, verſtattet, der Gegen-Parthey dadurch benommen ſeyn ſolle, diejenige Fundamenta, welche rationes decidendi der vorigen Urtheile geweſen, bey dem neuen Verhör wieder anund auszuführen; denn das heiſſe nicht ein verſtattetes neues Gehör zur Unterſuchung, ſondern eine Abſprechung der andern Parthey ihrer ad merita Cauſæ gehörigen fundamentorum und exceptionum. Nun ſollen, nach der jenſeitigen Recapitulatione in Num 18. die vorhin abgeſprochene Urtheile insgeſammt die præcluſiones zum fundament ſetzen, Herr Imploratus aber, nach jenſeitiger Meynung, nicht admittiret werden, zu einer vorzunehmenden Unterſuchung bey dieſem neuen Verhör ſeiner exceptionis extincti debiti & hypothecæ, per præcluſiones proclamatum, und ſonſten, welches jedoch unſtreitig ſeiner Seits ad merita der jetzo zu unterſuchenden Sache gehöret. 8. Daß, wann eine zu unterſuchende und zu entſcheidende Sache, abſeiten des Klägers, in einer vermeyntlich noch haben-

den Hypothec und Forderuug bestehet, ja wohl unstreitig ad merita Causæ alleine nicht diese quæstio gehöre: Ob die Hypothec und das Debitum vere ac legitime acquiriret? sondern allerdings auch diese Frage: Ob solche Hypotheca und solches Debitum noch jetzo vorhanden, und nicht bereits facto Creditoris, oder sonsten, extinguiret? Soll nun, nach dem Königl. Commissorio, derer Frau und Fräulein Baronesses ihre immediate bey Ihro Königl. Majest. angebrachten Klage, einer vermeyntlich annoch habenden Forderung und Hypothec in dem Guthe Gelting, von der Allergnädigst-verordneten Commission secundum verba Commissorii, ordentlich untersucht werden; so ist, salva Justitia, solche Untersuchung nicht darinn allein zu setzen: ob der Frau und Fräulein Baronesses Erblasser solche Forderung und Hypothec jemahls würcklich und Rechtlich erworben habe? besondern auch darinn: ob solche annoch würcklich vorhanden, und nicht bereits bey des Erblassers Leben, legitimo modo, erloschen sey? Wann aber das letztere, nach jenseitiger Intention, von der Untersuchung ausgeschlossen seyn sollte, bliebe es keine ordentliche Untersuchung der Sache. 9. Daß sich bey künfftiger Antragung disseitiger hauptsächlichen Duplic finden werde, ob und wie weit Herr Imploratus damit auszukommen vermöge, was er, contra acquisitionem prætensam, der jenseits vorgegebenen Forderung und Hypothec bereits vorhin antragen lassen, und noch weiter antragen lassen wird. Indessen, wann auch die Frau und Fräulein Baronesses veram ac justam acquisitionem behaupten könnten, würde es dennoch für keine noch jetzo seyende Goertzische rechtmäßige Forderung und Hypothec in Geltingen zu halten seyn, wenn solche legitimo modo schon bey des Herrn Geheimen Raths, Baron von Goertzen, Leben erloschen; daher Herr Imploratus Rechtlich befugt, auch mit der exceptione extincti debiti, & hypothecæ in Gelting per præclusiones proclamatum, sich wider die, re non amplius integra, in Ansehung anderer Umstände, jenseits unternommene impetition zu decken. So wenig nun Herr Imploratus sich entlegen kann, auf eine bey der Sachen Untersuchung vorkommende Frage: an debitum & hypotheca vere & legitime acquisitum? sich haupsächlich einzulassen; so wenig sind Frau und Fräulein Implorantes sich zu entlegen befugt, auf die andere zur ordentlichen Untersuchung der Sache mit gehörige Frage sich einzulassen: Ob nicht Debitum & Hypotheca legitime durch die præclusiones proclamatum, welche præclusiones der Herr Geheime Rath von Goertz bey seinem Leben sich wissentlich und wohlbedächtlich zugezogen, und sonsten extinctum sey? Da aber Frau und Fräulein Implorantes von selbsten sehen, daß Sie, bey der jetzigen ordentlichen Untersuchung, keine justas & legitimas Causas an- und auszuführen vermögen, womit sie die Erlöschung des Debiti und der Hypothec gehörig abzulehnen, und die proclamata und deren præclusiones, in Ansehung des Herrn Geheimen Rath von Goertz, zu entkräfften vermögen, welches sie doch vorhin bey Ihro Königl. Majest. vorgegeben, so suchen sie sich, wiewohl irrig, mit dem Commissorio zu decken, um von der legitime geschehenen Erlöschung abzukommen.

Was diesemnächst jenseits auf die disseitige Numeros regeriret werden wollen, darauf wird geantwortet, und zwar pro 1. Num. ejusque 1. subn. Daß bey der gegenwärtigen Frage: Ob die Frau und Fräulein Baronesses, unter dem ex Commissorio Regio genommenen Vorwand, sich der Einlassung, über einige der disseitigen peremptorischen Exceptionen, entziehen könne? es allerdings darauf ankomme: was die Frau und Fräulein

Baro-

Baroneſſes bey Jhro Königl. Majeſt. immediate allerdemüthigſt geſuchet, und dieſes war reſtitutio in integrum contra Sententias, ad effectum agendi, damit Herr Imploratus mit der litis ingreſſum impediente exceptione rei judicatæ ſie nicht a limine judicii repellire, und er ſich der Einlaſſung auf die Klage entziehe. Um nun die geſuchte reſtitutionem in integrum, inſonderheit contra Sententias de Annis 1716. & 1717. ad effectum eines neuen Gehörs, zu erlangen, beſchuldigten die Frau und Fräulein Baroneſſes ſolche Urtheile einer offenbaren Iniquität, und daß ſie auf erroneis ſuppoſitis ſich gründeten, und endlich hieß es von ihnen, ob Documenta noviter reperta müſſe allemahl ein neues Gehör, oder Unterſuchung, ohne daß ſolches durch vorhin abgeſprochene Urtheile zu hindern, verſtattet werden; zumahl da eine plane nova Cauſa aus ſolchen novis Documentis entſtanden wäre. Wie nun Jhro Königl. Majeſt. keine reſtitution contra Sententias ertheilet, ſondern desfals, aus erheblichen bewegenden Urſachen, worunter wohl die Land-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 2. §. 12. mit begriffen, nach welcher im Fürſtenthum Schleswig, contra Sententias des Land-Gerichts, keine ſupplication, reſtitution in integrum, quærela nullitatis & reliqua ſtatt finden ſollen, Allergnädigſtes Bedencken getragen, ſondern nur das, ob Documenta noviter reperta, geſuchte neue Verhör Allergnädigſt verſtattet, worinn die angebrachte Klage derer Frau und Fräulein Baroneſſes, ungeachtet der vorigen Urtheile, unterſuchet, und nach gehörter Noth- und Gegen-Nothdurfft entſchieden werden ſollen; ſo iſt zwar, wie in dem diſſeitigen Numero principali 6to zugeſtanden, denen Frau und Fräulein Baroneſſes ein freyer Weg geöffnet, ex novis Documentis, ihrem Vorgeben nach, darzuthun, daß eine andere Deciſion, als die vorige, erfolgen müſſe; daß aber, in dem neuen Gehör, nichts weiter unterſuchet werden ſolle, als ob die Solution vere & legitime geſchehen, und der Herr Geheime Rath von Goertz ein Debitum & Hypothecam in Gelting würcklich acquiriret? findet ſich im Commiſſorio gar nicht; Es kann auch von Jhro Königl. Majeſt. Liebe zur Gerechtigkeit nicht einmahl vermuthet, noch weniger ohne Dero Beleidigung geſaget werden, daß Jhro Königl. Majeſt. bey dem verordneten neuen Gehör dem Herrn Implorato einen Theil ſeiner Defenſions-Mittel quoad merita Cauſæ, dergleichen die exceptio: extincti debiti & hypothecæ, per præcluſiones proclamatum iſt, durch Dero zur Unterſuchung und Entſcheidung der Sache abgegebenes Commiſſorium, entzogen haben ſolle. Daß Hr. Imploratus bey dieſer höchſt-preißlichen Commiſſion durch die exceptionem rei judicatæ denen Frau und Fräulein Baroneſſes den durch das Königl. Commiſſorium ihnen geöfneten Weg des neuen Gehörs nicht ſperren müſſe, iſt auſſer allem Zweifel, und wird dagegen von dem Hn. Implorato nichts intendiret; Wann aber Hr. Imploratus exceptiones peremptorias, welche etwa Frau und Fräulein Implorantes rechtlich zu widerlegen nicht vermögen, ihrem fundamento intentionis einer annoch vermeintlich habenden Forderung und Hypothec, in Gelting, entgegen ſetzet, wird zwar dadurch, bey dem neuen Gehör, ihre Action entkräftet, jedoch gar nicht, der per Commiſſorium eröfnete Weg des neuen Gehörs, ihnen geſperret, ſondern ſie können ihre Gerechtſame in der Haupt-Sache deduciren und ausführen, es bleiben aber dagegen, dem Hn. Implorato, ſeine exceptiones peremptoriæ Salvæ, welcherwegen, er, bey dem neuen Gehör auch gehöret werden

den muß; und bleibet denen Frau und Fräulein Baroneſſes unbenommen, dawider ihre Nothdurft vorzutragen, und auszuführen, ob ſie ſolche exceptiones peremptorias ex cauſis legitimis zu elidiren vermögen.

Pro 2. 3. & 4. Subn. Reſp. per deducta pro 1. Subn. und daß zwar dieſes impedimentum des neuen Gehörs, nemlich die opponirung exceptionis rei judicatæ, um das neue Gehör zu repelliren, denen Frau und Fräulein Baroneſſes per Commiſſorium Regium aus dem Wege geräumet, daß Herr Imploratus auf ihre Klage ſich einlaſſen muß, daß aber alle und jede impedimenta, welche Herr Imploratus nach ſeiner Einlaſſung auf ihre Klage ihrem fundamento intentionis, einer annoch vermeintlich habenden Forderung und Hypothec in Gelting zur Mit-Unterſuchung und Entſcheidung bey dem jetzigen neuen Gehör entgegen ſetzen kann, mit aus dem Wege geräumet, und folglich, dem Hn. Implorato ſeine Gegen-Nothdurft und exceptiones peremptoriæ entzogen werden ſollten, hat von denen Frau und Fräulein Baroneſſes, wie ſie ein neues Gehör allerdemüthigſt ausgebeten, ſalva Juſtitia, nicht mit geſuchet, noch darunter ihrem Geſuch deferiret werden mögen. Denen Urtheilen iſt nicht ihre Rechts-Kraft entzogen, da reſtitutio in integrum wider dieſelbe nicht erkannt, wohl aber iſt dieſes per Commiſſorium Regium verfüget, daß, ſolcher Urtheile ungeachtet, Frau und Fräulein Implorantes mit ihren neuen Documenten, und angegebenen nova Cauſa bey dieſer Commiſſion zu hören, und folglich zu unterſuchen, ob es eine nova Cauſa ſey? ob die Documenta nova was mehrers als die vorigen erweiſen? ob dasjenige, ſo ſie erweiſen, relevant, eine annoch in Gelting habende Forderung und hypothec zu behaupten? ob des Herrn Implorati ſeine exceptio extinctæ, legitimo modo, hypothecæ, nemlich per præcluſiones proclamatum, und ſonſten zu Recht gegründet, oder ex Cauſis legitimis relevantibus widerleget werden könne, und was dergleichen mehr bey der Verhandelung ſich findet. Eine ſolche Unterſuchung nun kann dann erſt ergeben, ob eine andere, als vormahlige Deciſion von dieſer Höchſt-preißlichen Commiſſion zu ertheilen ſey? Die proclamata und deren præcluſiones ſind keine Stücke der Urtheile, ſondern beſtehen als ſeparate Sachen Rechts-kräfftig und gültig, wann gleich keine Urtheile auf ſelbige gefolget; daher dann auch derjenige, welcher reſtitutionem in integrum contra Sententiam prioritatis, oder ſonſten erlanget zu einem neuen Gehör, eo ipſo gar nicht, contra proclamata, ejusque præcluſiones, reſtituiret iſt, ſondern es muß derſelbe, eben in dem ihm verſtattetem neuen Gehör, zugleich nebſt Darthuung der wahren und legitimen acquirirung ſeiner vermeynten Forderung und Hypothec mit unterſuchen laſſen und ausmachen, daß Rechts-gültige Urſachen ſeyn, warum die præcluſiones proclamatum wider ihn keinen Effect haben können; wohin gehöret ignorantia proclamatis, abſentia, rei publicæ cauſa, und dergleichen; denn ex mera gratia iſt dieſes fulcrum, worauf der Credit des Landes, und die Sicherheit eines jeden ſeines Eigenthums beruhet, bis daher noch niemahls wanckend gemacht worden, würde auch von gefährlicher Conſequence ſeyn; die Urtheile ſind ein Factum Judicis, und kann ein Landes-Herr ex plenitudine poteſtatis ein neues Gehör, ungeachtet voriger Urtheile, verſtatten, und leidet die Parthey eigentlich nur dieſes, mit vermehreten Koſten, ſeine Gerechtſame noch einmahl auszuführen und zu behaupten. Præcluſiones proclamatum aber, welche einer ſich wiſſentlich

und

und wohlbedächtlich zugezogen, entstehen ex authoritate & fide publica, und ex facto partis, würcken eine exceptionem peremptoriam, welche bleibet auch bey einer verstatteten neuen Untersuchung und Entscheidung, woselbst ausfündig zu machen, ob solche exceptio peremptoria von dem Kläger rechtlich elidiret werden könne, und ist dieses fundamentum defensionis, so ohnstreitig ad merita Causæ gehöret, gar nicht gehoben und verworffen, wann gleich die Urthel, so das præclusum proclamatis zum Grunde hat, durch Gestattung eines neuen Gehörs, worinn die gantze Sache, ab utraque parte, verhandelt, und sodann untersucht und entschieden werden soll, gehoben worden. Pro 2do Numero Resp. per Deducta, und daß in Clementissimo Commissorio zwar enthalten, daß, ohngeachtet derer vorigen Urtheile, nicht aber, daß, ohngeachtet derer præclusionum proclamatum, Domini Commissarii die Sache untersuchen sollen; wiewohl, wann auch dieses in dem Commissorio enthalten wäre, dennoch es nur dahin ginge, daß die exceptio rei judicatæ und præclusionis per proclamata, die Frau und Fräulein Baronesses a limine judicii zu repelliren, und die Untersuchung zu hindern, nicht gebraucht werden sollten, sondern in dem neuen Verhör die gantze Sache, und folglich auch: ob die Frau und Fräulein Baronesses dergestalt was erhebliches und zu Recht beständiges beyzubringen und auszuführen haben, daß die Urtheile, und die præclusiones proclamatum, wider sie, von keinem Effect seyn können? untersuchet und entschieden werden solle. Die jenseits angeführte necessaria consequentia aber, woraus fliessen müsse, daß Herr Imploratus auch die exceptionem peremptoriam extincti debiti & hypothecæ in Gelting nicht zu opponiren habe, ist per ante deducta unerfindlich, und salva justitia nicht statthafft. Das neue Gehör und die Untersuchung der Sache ist nicht vergeblich, in Ansehung der Frau und Fräulein Baronesses, wann nur dieselbe, ex productis Documentis, und sonst zu führenden Beweiß, dasjenige darthun, was sie zu Erlangung eines neuen Verhörs bey Ihro Königl. Majest. von der Haupt-Sache vorgegeben, daß sie annoch eine Forderung und Hypothec in Gelting hätten, indem ihr Erblasser nach den gefundenen neuen Documenten solche vere ac legitime acquiriret, und durch die proclamata und deren præclusiones, auch sonsten, noch gar nicht erloschen sey, noch erlöschen können. Woferne sie nun dieses in dem neuen Gehör bey jetziger Untersuchung rechtlich ausführen; so validiren weiter gar keine res judicatæ & præclusa überhaupt in der Haupt-Sache; gleich beyde ihnen an dem neuen Verhör und solches vorgegebene auszuführen anitzo nicht hindern, auch zu dem Ende und zu Hinderung solcher Untersuchung von dem Herrn Implorato gar nicht opponiret werden. Würde nun gleich davon liquidissime constiren, daß der Fr. u. Fräul. Baronesses Erblasser, vere & legitime, eine Forderung und Hypothec in Gelting vor Jahren acquiriret hätte, jedennoch aber Frau und Fräul. Implorantes, ex justis & legitimis Causis, nicht behaupten können, daß ihr Erblasser, ungeachtet derer præclusionum proclamatum, und sonsten, selbige cum effectu juris behalten, sondern bey diesem neuen Verhör, und Untersuchung sich fünde, daß hypotheca & Debitum schon bey des Erblassers Leben extinguiret; so hätten die Frau und Fräulein Baronesses ihr fundamentum intentionis und Vorgeben bey Ihro Königl. Majest. einer, annoch, in Gelting habenden Forderung und Hypothec, in dem dazu erlangten neuen Gehör und Untersuchung, nicht ausfündig gemacht, und folglich constirte gar nicht, liquidissimè, von ihrem prætenso jure in Geltingen. Pro 3. Num. Resp. negando per deducta:

Daß, dem jenseitigen Vorgeben nach, des Herrn Implorati exceptio peremptoria, extincti debiti & hypothecæ, per præclusiones proclamatum und sonsten nicht ad discussionem meritorum Causæ, gehören, und solche durch das Königl. Commissorium bereits verworffen seyn sollte. In dem §. 23. der jenseitigen besser begründeten nochmahligen Behauptung pag. 78. des vorigen Goertzischen Impressi, führen die Frau und Fräulein Baronesses selbst an, ob Hr. Imploratus mit Billigkeit und gutem Gewissen prætendiren könne, daß ihnen, wegen der quæstionirten præclusion, man sage noch zur Zeit nicht NB. die quæst. Geltingsche Gelder, entrissen werden sollen, (denn diese Gelder verlange man eher nicht, bis man Ihro Königl. Majest. und Dero Gerichte vollkommen überführet, daß sie denen Baronesses optimo maximo jure zugehören, der seel. Hr. von Wedderkop aber selbige nicht einfach, sondern gedoppelt, nemlich einmahl aus Geltingen, und zum zweyten von seinem Landes-Herrn, an sich gezogen habe) sondern daß ihnen NB. sogar der rechtliche Weg, zu Ausführung der Sache, versperret, mithin sie der Freyheit, ihre neue Beweißthümer vorzutragen, sich beraubet sehen sollten; Es hatten also damahls die Frau und Fräulein Baronesses selbst keine andere Meinung, als daß, ratione præclusionum der Zeit zweyerley Fragen wären, deren eine: ob die præclusiones so beschaffen, daß sie das gesuchte neue Gehör hindern könten? und wegen dieser quæstion hat per necessariam consequentiam das Königl. Commissorium vim Rescripti decisivi. Die andere Frage aber war: ob die præclusiones denen Frau und Fräulein Baronesses die quæstionirte Geltingsche Gelder entreissen sollten? Diese Quæstion gehöret ad merita causæ, und kam es also dero Zeit, nach jenseitiger eigenen Meinung, auf solche Quæstion gar noch nicht an, sondern es würde sich bey dem neuen Verhör, und alsdann vorzunehmenden Untersuchung der Sache eigentlich finden. Pro 4. Num. Resp. per priora jam satis deducta. Das angeführte Exempel laboriret petitione principii; denn, wann der Absens, wider eine tempore absentiæ abgesprochene Urtheil, potestatem erhält, seine Vindications-Klage annoch anstellen zu mögen wider denjenigen, welcher ex capite usucapionis &c. die Urthel für sich erhalten; so hat letzterer dadurch seine exceptionem juris abdicati & per præscriptionem extincti, noch nicht verlohren, besondern darum hat der erste nur Erlaubniß, seine Vindications-Klage anzustellen, damit gerichtlich in dem neuen Verhör untersuchet und entschieden werde, ob er des andern seine exceptionem peremptoriam præscriptionis & abdicati juris ex Causis legitimis & probatis zu elidiren vermöge; an welcher gerichtlichen Untersuchung und Ausfündigmachung ihn vorher res judicata gehindert. Pro 5. 6. & 7. werden ante dictis ante dicta lediglich entgegen gesetzet, und darf man jenseits keinen Beweiß von den vorigen zum Theil verstorbenen Hn. Richtern beybringen, sondern nur für die jetzige allergnädigst verordnete Hn. Richtere darthun, das Vorgeben bey Ihro Königl. Maj. es sey, wie es pag. 75. §. 20. ihres vorigen Impressi heisset, die vorige Urtheil aus dem Supposito, daß die würckliche Zahlung in An. 1712. nicht gnugsam erwiesen, abgesprochen, und der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop daher pro Creditore erkläret; Und so haben Frau und Fräulein Implorantes ebenfals darzuthun, daß ihre jetzige nova Documenta ein mehrers, als die vorigen, erweisen. Pro 8. & 9. Resp. Daß die vera abdicatio des Hn. Geheimen Raths von Goertz bey dem proclamate de Anno 1712. da er seine gethane Angabe selbst deliren lassen, aus dieser beygefügten Ursache, weil es sich mit dieser Schuld-Sache geändert, in dissitiger hauptsächlichen

chen Duplic, noch weiter und zur Gnüge, werde behauptet werden. Wann übrigens die proclamata auch nur comminationem præcluſionum, ſo doch nicht iſt, in ſich hielten, ſo würden die Frau und Fräulein Baroneſſes dennoch, bey dieſem neuen Verhör, rechtliche Urſachen an- und ausführen müſſen, warum ihr Wohlſeel. Herr Erblaſſer, von den comminirten præcluſis frey bleiben könne; gleich in dem Caſu geſchehen muß, wann per Mandatum ſonſten pœna comminiret worden. Ratione Commiſſorii per priora in ſpecie No. 2. & 3. deducta. Pro 10. Reſp. prioribus priora & in ſpecie dicta pro No. 3. opponendo: Es haben Frau und Fräulein Implorantes in ihren, ehe und bevor dieſe höchſt-preißliche Commiſſion verordnet worden, übergebenen Schriften, zu Erlangung des neuen Gehörs, merita Cauſæ, angeführet, und ihre vorgegebene, bey dem geſuchten neuen Verhör auszuführende Gerechtſame glaublich machen wollen; Daher ſie deduciret, ſowohl, daß die prætenſa ſolutio, vere & legitime, geſchehen, und aus ihren neuen Documentis erhelle; alſo ihr Erblaſſer die Forderung und Hypothec würcklich und rechtlich acquiriret, als auch, daß ſolche per præcluſiones proclamatum, und ſonſten, noch nicht extinguiret ſey, theils, weil der Hr. Geheime Raths-Præſident von Wedderkop, ihrem Vorgeben nach, kein verus Creditor geweſen, und daher, die durch ihn ausgebrachte Proclamata null und nichtig wären, theils auch, weil dem Hrn. Geheimen Rath von Goertz, tanquam abſenti & impedito, die proclamata eorumque præcluſiones nicht entgegen ſtehen könnten, (videat. das vorige Goertziſche Impreſſum pag. 27. pag. 66. §. 7. pag. 75. §. 20. pag. 77. §. 22. pag. 79. §. 24. & pag. 112.) folglich die Frau und Fräulein Baroneſſes annoch eine Forderung und Hypothec in Geltingen hätten. Hr. Imploratus hat der Zeit dagegen den Ungrund und Unfug derer Frau und Fräulein Baroneſſes auch in der Haupt-Sache quoad utrumque fundamentum darzuſtellen ſich bemühet, um deſto eher ein koſtbares neues Gehör zu decliniren; Allein da Ihro Königl. Majeſt. das neue Gehör geſtattet, und, zur Unterſuchung und Entſcheidung der Sache, dieſe Commiſſion verordnet; ſo folget von ſelbſt, daß beydes, was vorhin die Frau und Fräulein Baroneſſes in der Haupt-Sache vorgegeben, jetzo zur Unterſuchung kommen müſſe, und die Frau und Fräulein Baroneſſes wegen des einen Theils der Haupt-Sachen der Einlaſſung ſich nicht entlegen können. Pro 11. Reſp. per priora.

Auf dasjenige, was jenſeits pro ſalvando Impreſſo ſub Signo 4. regeriret worden, wird geantwortet, und zwar Ratione §phi 2di, daß, da die geſuchte reſtitutio contra Sententias von Ihro Königl. Majeſt. nicht ertheilet, ſondern nur ein neues Verhör verſtattet worden, die vorige Urtheile in ſuſpenſo bleiben, bis durch die neue Unterſuchung ausfündig gemacht, ob die Frau und Fräulein Baroneſſes rechtlich ausgeführet, daß, ihrem Vorgeben nach, andere Deciſa, als die vorige, wegen ihrer neuen Documentorum und vorgeſchützten neuen Sache, erfolgen müſſen, zu welcher Ausführung ihnen, ohngeachtet der vorigen Urtheile, ein freyer Weg per Commiſſorium Regium allergnädigſt verſtattet. Wegen der gewöhnlichen Clauſuln im Commiſſorio repetuntur dicta in 4ta Reſponſ. ad præmiſſa. Alle Exceptiones peremptoriæ elidiren, ihrer Natur nach, eine Klage, wann ſolche Klage vom Kläger gleich erwieſen worden; darum aber und wegen dieſes effectus ſind ſie nicht durch Ertheilung eines neuen Verhörs, ungeachtet voriger rerum judicatarum, wie man doch jenſeits vorgeben will, verworffen, ſondern ſie gehören per ante dicta ad merita ipſius Cauſæ, ſo unterſuchet, desfals Noth- und Gegen-Nothdurft gehöret, erwieſen, und darüber

ber definitive erkannt werden soll. Irrig aber ist, daß nach Ihro Königl. Majest. allergnädigsten, in Commissorio declarirten Willen und Befehl, der Frau und Fräulein Baronesses ihrer Klage keine Impedimenta, so wie man selbige jenseits nimmt, entgegen gesetzet werden sollen; Denn obzwar das Impedimentum eines neuen Gehörs, nemlich res judicatæ ad effectum, die neue Untersuchung und Einlassung zu hemmen und zu hindern, der Frau und Fräulein Baronesses ihrer Klage jetzo nicht entgegen gesetzet werden sollen, sondern Herr Imploratus auf ihre Klage sich einlassen muß, so bleiben dennoch diejenigen Impedimenta ihrer Klage, wo man selbige also nennen kann, welche in exceptionibus peremptoriis bestehen, merita ipsius Causæ, und müssen also auch ein Stück der Einlassung seyn, bleiben auch, bey einem gestatteten neuen Verhör, dem Beklagten unbenommen, und mögen, salva Justitia, ihm nicht entzogen werden. Und wie im übrigen die jenseitige, jetzo zu untersuchende Klage darin bestehet; Daß die Frau und Fräulein Baronesses behaupten wollen eine annoch in Gelting habende Forderung und Hypothec; so gehöret zu jetziger Untersuchung nicht dieses allein, ob der Herr Geheime Rath von Goertz jemahls eine Forderung und Hypothec in Gelting, vere & juste, acquiriret gehabt? sondern auch: ob solche per præclusiones proclamatum und sonsten, nicht schon längst bey dessen Leben extinguiret? und ob die Frau und Fräulein Baronesses veras & legitimas Causas rechtlich darthun können, wesfals die proclamata eorumque præclusiones wider ihren Herrn Erblasser keinen effect haben mögen? Ratione 3. §. & quidem pro 1. No. der disseitigen Beantwortung regeritur negando, daß omnis vis & effectus derer proclamatum, eorumque præclusionum, bloß und allein, à Sententia dependire, und wann auch, (wie doch nicht ist, und die gewöhnliche Form der proclamatum ein anders weiset, solche proclamata auch vielfältig, ohne darauf ratione præclusi erfolgende Urtheile, ergehen, durch die proclamata die præclusiones nur angedrohet würden; So bliebe demjenigen, der sich intra terminum ad proclama nicht angegeben, nur frey, intra illud Spatium, das zwischen dem proclamate præclusi comminatorio, und der sententia præclusi declaratoria seyn würde, annoch auszuführen, justas & legitimas Causas, warum das comminirte præclusum proclamatis ihn nicht treffen könne? gleich solches bey einem Mandato pœnam comminante sonsten geschiehet. Würde nun Sententia declaratoria des vorher angedroheten gehoben, und ein neues Gehör gestattet; so könnte per rei naturam derjenige, so zum neuen Gehör admittiret, sich nicht entlegen, darüber bey dem neuen Gehör sich einzulassen, ob er veras & legitimas Causas, wider das ihm angedrohete, und durch seine Nicht-gelebung verwürckte würcklich habe, und bey dem neuen Gehör und Untersuchung rechtlich behaupten könne. Die Königliche Guaranties, und was aus solchen nach den damahligen und folgenden Umständen Herr Imploratus zu seiner Defension, wider die, jetzo jenseits prætendirte Hypothec und Forderung in Geltingen, deduciret, gehören zu dessen exceptionibus peremptoriis, insonderheit aber auch, um zu behaupten, daß der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, durch solche Königl. Guaranties, in den Stand gesetzet worden, daß seiner seits nunmehro nicht mehr res integra ist; Gleich dann auch bey erfolgter Einlassung der Frau und Fräulein Baronesses sich finden wird, ob die quæstionirte Königl. Guaranties nicht weiter, als blos-

se

se Confirmationes derer Urtheile in Privat-Sachen angesehen werden können. Anlangend den jenseits angeführten Königl. Befehl vom 31 Decembr. 1717. so erhellet daraus zwar, daß dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop auch nicht einmahl erlaubet gewesen, die erstrittene Geltingsche Gelder fahren zu lassen, aus einer Beysorge, wegen der Fürstlichen so wohl als Goertzischen Drohungen, indem Ihro Königl. Majest. Dero, jure belli acquirirte, alleinige Landes-Herrliche Authoritæt und Ausübung der Justitz, im Fürstenthum Schleswig, in denen vorhin gemeinschafftlich gewesenen Jurisdictional-Sachen, durch Loßschlagung der Geltingschen Gelder, abseiten des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, aus einiger Furcht wegen der Fürstl. und Goertzischen Androhungen nicht einmahl in Zweifel gezogen wissen wollen; denn sonsten in des Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop Willen gestellet geblieben wäre, die Evictions-Verschreibung und dessen Caution an den Hrn. Käuffer des Guths Gelting auszustellen oder nicht? und letzteren Falls die erstrittene Geltingsche Gelder fahren zu lassen; welches ihm aber nicht erlaubet, sondern ihm angedrohet worden, wann er die, abseiten des Geltingschen Hn. Käuffers, verlangte Landes-übliche Evictions-Sicherheit nicht vorbeschriebener massen innerhalb zweymahl vier und zwantzig Stunden eingehen würde, alsdann ihm durch zulängliche Mittel, mit unausbleiblicher schleuniger Belegung seiner und seiner Söhne Güther, bis zu Verschaffung des Geltingschen Hrn. Käuffers benöhtigten Land-üblichen Sicherheit, anhalten zu lassen, wobey zugleich dem Hrn. Justitz-Rath und Ober-Kriegs-Commissaire Lohmann die Königl. Ordre beygeleget worden, auf solchen von dem von Wedderkop etwa nicht einzugehenden Fall, eo ipso die Execution auf die Güther Steinhorst, Marutendorff und Blorhagen, nebst dessen in den Marschen belegenen Ländereyen, zu verhängen. Ist also hieraus und aus dem Königl. tempore licitationis publicirten Guarantirungs-Patent diesseits sub No. 174. mehr als zu Tage, daß die Königl. Guaranties keine blosse Confirmation der Urtheile, in einer Privat-Sache seyn, sondern in das Publicum einschlagen, da Fürstl. Seits durch ein öffentliches Patent dissеits sub No. 172. alles in der Geltinschen Concurs-Sache von dem Königl. einseitigen Gericht vorgenommene, in specie die erkannte Urtheile, als ungültig und nichtig zu ewigen Zeiten annulliret und cassiret, und der vorseyende Verkauff des Guths Gelting vor der Königl. einseitigen Liquidations-Commission, ungeachtet aller darüber zu erhaltenden Versicherung, als von keinen Würden dergestalt declariret werden wollen, daß kein Regress verstattet, und die gedoppelte Auskehrung, an die rechtmäßige Creditores des Guths, von Fürstl. Seiten angehalten werden sollen. Wie nun die damahls Regierende Königl. Majest., zu Aufrechthaltung Dero acquirirten alleinigen Landes-Herrlichen Authorität und Jurisdiction, durch ein publicirtes Patent bey Dero Königl. Worte versichert, die Käuffere des Guthes Gelting bey dem Kauff auf alle Weise kräfftiglich zu handhaben und zu mainteniren, wider alle angedrohete Anmaßlichkeiten. Indessen Allerhöchst-bemeldte Königl. Majest. zu der, abseiten des Käuffers, verlangten Landes-üblichen Eviction und Sicherheit pro rata seines Empfangs, den Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop durch angedrohete militairische Execution genöthiget; so haben Ihro Königl. Maj., nachdem in dem Geltingschen Kauff-Brief die Eviction, befohlener massen, versichert worden, Dero Allergnä-

digste Kauff-Guarantie dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, als Mit-Verkäuffern und hauptsächlichsten Evincenten des Guths Gelting, dahin in Königlichen Gnaden angedeihen und versichern lassen, den Herrn von Wedderkop und seine Erben bey der abgesprochenen, und in revisione Regia confirmirten Geltingschen Concurs-Urthel kräfftig zu manteniren, und vor seine andringende Feinde, ratione dieses Passus, allemahl in Königlichen Gnaden zu schützen und zu vertreten. (videatur die Beylage des disseitigen Facti sub No. 179.) Wodurch Allerhöchst gedachte Königl. Majest. / Allerglorwürdigsten Andenckens, zur Gnüge an den Tag geleget, wie der Herr von Wedderkop bey denen Præclusionen und dem Königlichen Worte geschützet, vertreten, und also in perpetuum gesichert seyn solle. Ist es also gantz irrig, was man jenseits aus dem Königlichen Mandato vom 31ten Decembr. 1717. anmaßlich folgern wollen, und insonderheit noch in dem gestrigen Antrage. Das hiebey jenseits angeführte Memorial ist zwar entworffen, aber mit des Herrn Implorati Wissen und Willen niemahls übergeben worden; daher auch kein Datum auf selbiges notirt sich findet. Wiewohl aus solchem Memorial, und daß darauf keine gewierige Resolution ergangen, ohnedem nichts weiter gefolgert werden könnte, als daß Ihro Königl. Majest. / da Dieselbe einmahl für Recht und billig befunden, daß der Geltingsche Käuffer, Herr Geheime Rath von Ahlefeld auf Bockhagen, keinem Verdruß, keiner Gefahr und Kosten exponiret würde, und daher demselben die eviction genugsam versichert werden sollen, nachher solchem Käuffer das ihm einmahl als billig zugestandene jus quæsitum nicht wieder entziehen wollen. Uebrigens releviret nichts, daß der Herr Imploratus, um über seine anderwerts verkauffte Marsch-Ländereyen ein frey Proclama liefern zu können, da der Herr Geheime Rath von Ahlefeld sonst nicht deliren wollen, von demselben das Guth Gelting gekaufft. Pro 2. Num. Ratione Commissorii Resp. lediglich per sæpe dicta. Pro 3. Num. Resp. daß es von Ihro Königl. Majest. Gnade dependire, ein neues Gehör, denen Frau und Fräulein Baronesses, zu verstatten. Die Bewegungs-Ursache dazu ist aber wohl nicht diese gewesen, daß der Herr Geheime Rath von Goertz sich vor einem Königl. einseitigen Gericht in Annis 1715. & sequent. nicht einlassen können, sondern vielmehr das übrige Vorgeben derer Frau und Fräulein Baronesses wegen erhaltener neuer Documenten jetzo seyenden neuen Sache, daß aus denen neuen Documenten besser als vorhin ihres Erblassers acquisitio der Forderung und Hypothec in Geltingen zu erweisen; daß wegen Mangel solchen Beweises die vorige Urtheile widrig ausgefallen; daß justæ & legitimæ Causæ verhanden, warum die acquirirte Forderung und Hypothec per præclusiones Proclamatum und sonsten nicht erloschen, und was dergleichen mehr ist; Welches alles, als zur angebrachten Klage der Frau und Fräulein Baronesses gehörig, Ihro Königl. Maj. per Clementissimum Commissorium zur Untersuchung und Entscheidung in einem neuen Gehör, an diese höchst-preißliche Commission verwiesen. Im übrigen ist dasjenige, was ein neues Verhör ex gratia auszuwürcken vermögend, nicht dahin rechtlich hinlänglich, præclusiones proclamatum zu entkräften; als welches letztere nicht ad causas gratiæ, sondern justitiæ gehöret. Durch ein neues Gehör kömmt einer Gegen-Parthey nur zur Last, die Gerechtigkeit seiner Sache und den Unfug der Gegen-Parthey, noch einmahl, mit neuen Kosten darzulegen und auszuführen, und alles dasjenige, intuitu dessen die Frau und Fräulein Baronesses

ronesses das neue Gehör erhalten, muß bey dieser höchst-preißlichen Commission in dem neuen Gehör untersuchet, und durch einen definitiven Spruch entschieden werden. Wer aber von den præclusionibus proclamatum sich frey machen, und seines Gegners daraus herrührende exceptiones peremptorias bey Seite räumen, und demselben sein habendes Recht entkräften will, als welches alles kein objectum gratiæ, der muß solches in dem neuen Gehör, ex legitimis & probatis Causis, bewerckstelligen. Im übrigen will man sæpe deducta quoad hunc N. 3. wiederholen, wie auch pro Salvando 4.5.6.&7. Num. Rat. §. 4. & quidem pro 1. Num. der disseitigen Beantwortung Resp. daß die jenseits gemachte Folge gantz ungegründet; Denn obgleich Ihro Königl. Majest. allergnädigst vor gut gefunden, denen Frau und Fräulein Baronesses ein neues Gehör, wegen ihrer Klage, zu gestatten, ungeachtet man disseits das neue Gehör, mit denen rebus judicatis, und mittelst Anführung, wegen der Haupt-Sache, daß die prætensa acquisitio debiti & hypothecæ so ungegründet, als allenfals die exceptio extincti debiti, per præclusiones proclamatum und sonsten in der Haupt-Sache obstirte, zu decliniren gesucht; So sind dennoch die disseitige exceptiones peremptoriæ in der Haupt-Sache, welche bey disseitiger Einlassung statt finden müssen, dadurch gar nicht verworffen worden, daß Ihro Königl. Majest. zu Untersuchung und Entscheidung der jenseitigen Klage, wohin auch die quæstio gehöret, an prætensa hypotheca & debitum legitime sit extinctum? welches die Frau und Fräulein Baronesses geläugnet, diese Commission allergnädigst verordnet. Daß die disseitige exceptio eine solche sey, welche ad impediendum litis ingressum abziele, ist irrig, da sie peremptoriæ opponiret, und man nicht intendiret, litis ingressum damit jetzo zu hindern, sondern die Haupt-Sache, und das fundamentum, der jenseitigen Klage, einer annoch vermeintlich habenden Forderung und Hypothec in Gelting, damit zu elidiren, fals die Frau und Fräulein Baronesses bey der verordneten Untersuchung ex justis & legitimis causis diese exception und præclusiones proclamatum nicht widerlegen und ablehnen können. In der disseitigen Beantwortung des jenseitigen §. 4. findet sich nicht ein disseitiges, doch jenseits anmaßlich acceptirtes Geständniß, als wann vorhin schon das factum Solutionis ausser Zweifel gesetzt gewesen wäre, denn solches folget gar nicht daraus, daß man disseits gesaget, es sey ratio decidendi der vorigen Urtheile nicht ein Zweifel, ratione facti Solutionis, sondern etwas anders gantz erhebliches gewesen; Welches auch daraus deutlich abzunehmen, daß der von dem Königl. Ober-Sachwalter der Zeit offerirte bessere Beweiß in Sententionando nicht attendiret worden, welches doch geschehen wäre, und hätte geschehen müssen, wo factum Solutionis eine rationem decidendi abgegeben hätte. Was disseits bereits ausser der quæstione Solutions in exceptione angeführet worden, und in duplicis noch weiter wird angeführet werden, ist dasjenige, so bey Abgebung der vorigen Urtheile in consideration gekommmen, wohin auch die præclusiones proclamatum mit gehören. Pro 2. Num. Resp. daß der Passus præliminaris, welcher von Ihro Königl. Maj. immediate decidiret worden, vigore Commissorii darin bestehe, daß denen Frau und Fräulein Baronesses nicht, die restitutio in integrum contra Sententias, jedoch, ein neues Gehör wegen ihrer angebrachten Klage, zu verstatten seyn, und die verordnete Commission die Sache untersuchen und entscheiden solle. Per ante deducta aber betreffen merita Causæ und die Haupt-

Sache, præcluſiones proclamatum und die daher entſtehende exceptio peremptoria extincti debiti & hypothecæ; Und da die Haupt-Sache und merita Cauſæ per Commiſſorium Regium an dieſe höchſt-preißliche Commiſſion verwieſen; ſo hat dieſelbe allerdings zu unterſuchen und zu entſcheiden, ob Frau und Fräulein Implorantes, wie ſie wegen der Haupt-Sache bey Ihro Königl. Majeſt. vorgegeben, ſolche præcluſiones per veras & legitimas cauſas removiren können, als welches nicht ad res gratiæ, ſondern ad res juſtitiæ gehöret; Denn eine hypotheca und ein Debitum legitimo modo & per factum adverſarii legitime extinctum, und die zum Credit-Weſen und zur Sicherheit eines jeden ſeines Eigenthums erforderliche und bis daher von der allergnädigſten Landes-Herrſchaft beybehaltene unverletzliche Kraft, derer proclamatum, kan, ex mera gratia, gegen eine Parthey in maximum præjudicium & damnum der andern Parthey, reſpective nicht wieder hergeſtellet und entkräftet werden. Es wurden, jenſeits, die Præcluſiones gar nicht für ein Labyrinth angeſehen, wie man reſtitutionem in integrum, und ein neues Gehör zu erlangen ſuchte, ſondern als eine ſolche Sache, welche ex veris, juſtis & legitimis Cauſis von ihnen abgelehnet, widerleget und gehoben werden könnte; Und dieſes, als zur Haupt-Sachen gehörig, muß dann nun jetzo bey dem geſtatteten neuen Verhör und ordentlichen Unterſuchung von denen Frau und Fräulein Baroneſſes dargethan werden; können ſie aber dieſes nicht, ſondern müſten in dem Labyrinth derer præcluſionen rechtlich ſtecken bleiben; ſo iſt ihr Vorgeben bey Ihro Königl. Majeſt., zu Erlangung eines neuen Gehörs, in der Haupt-Sache irrig und ungegründet geweſen, und haben ſie es ſich ſelbſt zu imputiren, wann ſie ſolch ihr Unvermögen nicht in Zeiten eingeſehen, und ſich ſowohl, als dem Herrn Implorato, durch allerdemüthigſte Erbittung eines neuen Gehörs, groſſe vergebliche Koſten gemacht. Es haben Ihro Königl. Majeſt. denen Frau und Fräulein Baroneſſes, auf ihr heftiges quæruliren, das geſuchte neue Gehör verſtattet, wegen ihrer angebrachten Klage, als wann ſie annoch eine rechtlich acquirirte, und bis daher nicht extinguirte Forderung und Hypothec in Gelting hätten, und dieſes ſoll vigore Commiſſorii die allergnädigſt verordnete Commiſſion, mittelſt gehörter beyder Partheyen Noth- und Gegen-Nothdurft, unterſuchen und entſcheiden, eines weiteren ſind ſie per clementiſſimum Commiſſorium nicht theilhaftig geworden, und kann auch die Haupt-Sache nullo modo nur halb hieſelbſt unterſuchet werden. Pro 3. Num. Reſp. per ſæpius deducta und würde das neue Gehör adminiſtrationem juſtitiæ nicht befordern, ſondern hindern, wann Herr Imploratus bey Unterſuchung der Haupt-Sache mit ſeinen exceptionibus peremptoriis und in ſpecie mit der exceptione extincti debiti & hypothecæ per præcluſiones proclamatum, per licitationem & diſtributionem judicialem, und der publicirten Königlichen Guarantie nicht gehöret werden ſollte, und zwar dergeſtalt, daß die Frau und Fräulein Baroneſſes ſich darüber einlaſſen und ausführen müſſen, ob ſie juſtas & legitimas Cauſas beyzubringen vermögen, womit dieſe exceptio, denen Rechten nach, zu heben. Pro 4. Num. Reſp. per reſponſionem 2. ad præmiſſa partis adverſæ & pro 3. Num. des vorigen diſſeitigen Antrages, woſelbſt und ſonſt durchgehends verſchiedentlich dargethan worden, was die Frau und Fräulein Baroneſſes, bey dem ihnen verſtatteten neuen Gehör, auszuführen und zu erweiſen haben, woferne ſie die præcluſiones proclamatum, und die daher dem Herrn Implorato optimo maximo jure zuſtehende exceptionem perem-

peremptoriam, extincti debiti & hypothecæ in Geltingen, rechtlicher Art nach, elidiren wollen. Die Klage derer Frau und Fräulein Baronesses, welche Ihro Königl. Majest. einmahl per clementissimum Commissorium zur Untersuchung und Entscheidung an diese Allerhöchst-verordnete Commission verwiesen, und wie die Baronesses solche Klage, zu Erlangung des neuen Gehörs, bey Ihro Königl. Majest. angebracht, bestehet in einer annoch in Gelting habenden Hypothec und Forderung, zu deren Behauptung sie vorgegeben, daß ihr Wohlseel. Herr Erblasser selbige vere & legitime acquiriret habe, welches sie ex novis Documentis, besser als vorhin geschehen, darthun wollen, und daß solche acquirirte Hypthec und Forderung, nachher und bis jetzo, nicht erloschen sey, weder durch die von ihrem Erblasser ad proclama de Anno 1712. selbst beschafte delirung, seiner gethanen Angabe, noch durch die nachherige wissentlich und geflissentlich von ihm geschehene Unterlassung der Angabe, auf die beyde Proclamata de Anno 1715. und durch den, unter Königl. Guarantie erfolgten gerichtlichen Verkauff des Guhts Gelting, und gerichtliche Distribution, der Kauff-Gelder, und abermahliger Königl. Guarantie. Wollen nun Ihro Königl. Majest. diese angebrachte Klage derer Frau und Fräulein Baronesses ordentlich vigore Commissorii untersuchet wissen; so muß nicht dieses allein untersucht werden, ob der Herr Geheime Rath von Goertz vor diesem eine Forderung und Hypothec in Gelting acquiriret gehabt? sondern auch, ob selbige Forderung und Hypothec in Gelting noch jetzo sey, und nicht bereits bey des Herrn Geheimen Raths von Goertzen Leben, legitimo modo, erloschen, und ob der Frau und Fräulein Baronesses Einwenden und Anführen contra extinctionem debiti & hypothecæ per præclusiones proclamatum und sonsten in den Rechten gegründet sey? Die Frau und Fräulein Baronesses haben, besage ihrer vorigen Impressorum und des introitus des Königl. Commissorii, keine andere restitution, als contra Sententias ad effectum agendi, gebeten, die von ihnen implorirte Königliche Gnade ist ihnen, vigore Commissorii, nicht ad restitutionem contra Sententias, sondern zu einem gestatteten neuen Gehör angediehen, um ihre angebrachte Klage einer, dem Vorgeben nach, annoch habenden Forderung und Hypothec in Gelting, mittelst ordentlicher Untersuchung, producirung originaler Documenten, und Beweiß-Führung, rechtlicher Art nach, und ungeschmälert des Herrn Implorati Gegen-Nothdurfft, ausführen zu mögen. Per gratiam Regis aber, und nicht durch rechtliche Befugniß, bey der von Ihro Königl. Majest. verordneten Untersuchung, die præclusiones proclamatum, welche ihr Erblasser wissentlich und mit gutem Vorbedacht sich zugezogen, entkräfften zu wollen, würde um so mehr eine vergebliche Bemühung seyn, als

(1) vere contumax, denen Rechten nach, keine restitutionem in integrum contra contumaciam suam erhalten kann. Wernher. P. 10. Observ. 374. Es ist aber eine vera contumacia, wann jemand, wissentlich und mit gutem Vorbedacht, ad proclama sich nicht angegeben, und der hohen Landes-Herrschaft Jurisdiction nicht erkennen wollen, sondern seine Sicherheit, an seinen inhibirenden Herrn, nimmt, wie solches sich weiter finden wird, wann Frau und Fräulein Implorantes, ratione proclamatum, sich gehörig eingelassen.

(2) Ihro Königl. Majest. ex mera gratia, in Ansehung der einen Parthey, und wann nicht zu Recht-beständige, bey einer verordneten Untersuchung für erheblich und zulänglich zu erkennende Ursachen verhanden, der anderen Parthey ihr legitime erlangtes Recht und exceptiones peremptorias, als welche ohnstreitig ad Causas justitiæ gehören, Dero angestammeten Gerechtigkeits-Liebe nach, nimmer nehmen werden, und dieses um so mehr in allergnädigster Erwegung, daß in der Land-Gerichts-Ordnung, als einer Sanctione pragmatica, P. 4. tit. 3. §. 1. die allerhochste Landes-Herrschaft sich selbst an die Land-Gerichts Ordnung gebunden, solche gebührlich selbst zu halten, und die sich, dero Erben und Nachkommen vorbehaltene Veränderung vorzunehmen, ohne Beschwerung der Partheyen, und jedermänniglich unverletzt an seinen Rechten.

(3) Der Herr Geheime Rath von Goertz, ex gratia, nicht in den vorigen Stand zu setzen, woraus er sich selbst wissentlich und wohlbedächtlich gesetzet, zumahl, wann in Ansehung der Gegen-Parthey, gar nicht mehr res integra ist. Nun ist in dem disseitigen facto dargethan, daß der Herr Geheime Raths-Præsident von Wedderkop in Annis 1714. bis 1717. seine Bezahlung aus Gelting, welches Guht ohnstreitig das gehobene Quantum schuldig war, gesuchet, und, legitimo modo, auch auf Königliche Guaranties erhalten, hingegen der Herr Geheime Rath von Goertz, der Zeit, debito & legitimo modo sich an Gelting nicht gehalten, noch halten wollen, sondern vielmehr an die, abseiten des Hochfürstlichen Hauses, gegebene Versicherung; Dahero ihm ein proprium factum zu imputiren, und würcklich obstiret. Die Hochfürstliche Rente-Cammer war auch nach, jenseitigem Satz Debitrix des, dem Vorgeben nach, an die Curatores, und von diesen an die Cammer bezahlten Geltingschen Postes. Da nun der Herr Geheime Rath von Goertz bey seinem Leben sich an die Fürstliche Cammer, als einer würcklichen Debitricin empfangener Gelder, gehalten, können dessen Erben nunmehro nicht prætendiren, daß sie re non amplius integra sich nun wieder, durch Hülffe einer Königlichen Gnade, an Gelting halten, und den Herrn von Wedderkop, und dessen Erben, an die Fürstliche Cammer verweisen wollen, da der Herr Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, sich sicher verlassend auf den von Ihro Königliche Majestät guarantirten Geltingschen Verkauff, ex Concursu und der davon dependirenden Gerichtlichen distribution der Geltingschen Kauff-Gelder, wie auch auf gleichfals von Ihro Königlichen Majestät guarantirte, in Judicio revisorio confirmirte Geltingsche Concurs-Urthel diesen Geltingschen Post, welchen er würcklich aus Gelting gehoben, bey der von Kayserlicher Majestät verordneten Commission ad liquidandum ablata von dem Hochfürstlichen Hause nicht gefodert, und demnächst, wegen der geforderten ablatorum, sich, per aversionem, mit dem Hochfürstlichen Hause gesetzt, und aller weiteren Ansprache an dasselbe sich begeben, folglich nunmehro die Frau und Fräulein Baronesses keinen Regress an Gelting haben, noch ex mera gratia Regis erlangen können. Im übrigen ob zwar nach jenseitigem Geschmack es nur lebhafte, nicht unanständige, nihil injurioſi in sich fassende Redens-Arten seyn sollen; So überlässet man dennoch

der

der Beurtheilung unpassionirter, und welche wissen, mit welcher modestie und schuldigen Respect man in gerichtlich zu übergebenden Schrifften, zumahl bey einer so ansehnlichen Commission, schreiben müsse, ob nemlich die jenseitige Schreib-Art unter die erlaubte Sachen gehöre, und bey allen, auch denen höchsten Gerichten, ungestraft gebraucht werden möge, welches auch

Ratione §. 5. regeriret wird, zumahl da es kein Verstoß des Herrn Hof-Raths Zitzscher gewesen, was er, extra protocollum, angeführet, und wann es darauf ankäme, genugsam dargethan werden könnte.

Ratione §. 6. Resp. daß der nexus, zwischen dem Marutendorffer und Geltingschen Negotio, imgleichen wegen der capitalis inimicitiæ, und daraus hergeflossenen Blut-Urthel in disseitigem Facto so wohl, als auch in exceptione, deutlich, gezeiget worden.

Ratione §. 7. Resp. daß solches per jam ante deducta schon seine gnugsame Erledigung erhalten.

Reliquis contrariis in specie dem jenseitigen petito wird contradiciret, tacendo nichtes eingeräumet, dem disseitigen petito, ratione der Einlassung, nochmahls inhæriret, und nisi quid novi zur Urtheil submittiret.

Desuper &c.

Demnach

* *
*

Demnach Ihro Königl. Majest. immediatè, auf allerdemühtigstes Gesuch derer Baronessen von Goertz, pro interpretatione des von allerhöchst-Deroselben ertheilten Commissorii, in ihrer mit dem Geheimen Rath von Wedderkop habenden Sache, wegen des Guthes Geltingen, Dero Resolution dahin ertheilet, daß, da allerhöchst-Dieselbe, in dem, zur neuen Untersuchung, der Geltingschen Sache, ertheiltem Commissorio, decretiret, daß in Verhandlung derselben, denen Baronesses von Goertz, Exceptio rei judicatæ, nicht im Wege stehen, noch denenselben die præclusio Proclamatum, in so weit solche, vim & effectum, durch die vorher abgesprochene Sententias, erlanget, opponiret werden sollten; Hingegen aber, in so weit solche, ad merita causæ, gehören, und von dem Geheimen Rath von Wedderkop, nicht ad impediendum litis ingressum, sondern als exceptiones peremtoriæ angebracht werden; folglich jeder Theil, seine Gegen-Nothdurft auszumachen, und die Baronesses von Goertz, sich darauf einzulassen schuldig und gehalten seyn sollen, mithin, bey dem jetzigem neuem Verhör, die ihnen opponirte, Exceptiones Proclamatum, Rechtsbegründeter Art nach, zu entkräften, und die Ursachen, warum solche in præsenti, wider Dieselbe, nicht statt finden können, darzuthun haben;

Als wird von denen zu dieser Sache allergnädigst-verordneten Commissarien, diese allerhöchste Resolution, beyden controvertirenden Partheyen zu ihrer Nachricht, und deren allerunterthänigsten Gelebung, wie auch daß terminus zur Fortsetzung dieser Commission auf den 24ten hujus wieder anberahmet, hierdurch kund gemachet. Von Commissions- wegen. Glückstadt, den 4ten August. Anno 1735.

H. Blome. Hans Rantzau. J. J. von Waßmer.
C. C. v. Thienen. Chr. von Ahlefeld. G. Schröder.
F. T. Gude. M. P. v. Rheder.

No. 234.

Ich Georg Heinrich, Frey-Herr von Schlitz, genannt von Goertz, Hochfürstl. Holstein-Gottorffischer Geheimer Rath und Ober-Hoff-Marschall, und ich Christina Magdalena von Goertz, gebohrne Reventlauen ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit für uns, unsere Erben und Erbnehmen, auch jedermänniglichen, daß der Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische General-Lieutenant, Hr. Luno Josua, Frey-Herr von Bülow ꝛc. Hoch-Wohlgebohrnen Excell. uns heute dato die Summa von viertzig tausend species Rthlr. baar gezehlet und vorgeschossen, weswegen uns der Exception: non numeratæ seu in rem & utilitatem nostram versæ pecuniæ, wohlwissentlich verzeihen und begeben, anbey uns, als Ehe-Leute, einer vor beyde, und beyde vor einen, und also jedweder Theil in solidum, verpflichten thun, bey unsern Ehren, wahren Worten, Treu und guten Glauben, auch Leistung eines Land-üblichen Ritter-mässigen Einlagers, an welchem Orte uns, oder den Unserigen, die Mahnung geschiehet, solche obgedachte Summa der viertzig tausend species Rthlr. in Octavis trium Regum des durch GOttes Gnade zu erwartenden 1711ten Jahres, nebst sechs pro Cento jährlicher Zinsen, ohne Loßkündigung, wohlgedachtem Hrn. General-Lieut. von Bülau Excellence, dessen Erben oder getreuen Inhabern dieser unser Obligation, in einer unzertrenneten Summa ungesäumt und richtig hinwiederum baar zu erlegen und zu bezahlen. Dero Behuf setzen wir Ehe-Leute einer vor beyde, und beyde vor einen, und also jeglicher Theil in solidum, dem Hn. Gläubiger, zu einem gewissen und sichern Unterpfande, alle unsere jetzt habende und künftig zu erlangende ererb- und erwerbende, beweg- und unbewegliche Haab und Güther, welche, im Fall säumiger Zahlung, zu jedweder realen und paraten Execution, hiemit würcklich submittiren, und soll uns, noch den Unserigen, hiewieder zu handeln, kein geist- noch weltliches Recht oder Gericht, vielweniger einige Indulta, Privilegia oder Constitutiones vermögen zu schützen, sondern wir renunciiren demselben samt und sonders, auch allen und jeden erdachten und noch erdencklichen Exceptionibus, wie selbe Nahmen haben mögen, in specie dem Senat. Consc. Vellejani, vel si quædam Mulieri, wie nicht weniger derjenigen Rechts-Regul, welche da sagt: quod generalis renunciatio non valeat, nisi specialis præcesserit, hiemit und kraft dieses wohlbedächtlich; Und haben, zu mehrer Uhrkund, diese Obligation einer für beyde, und beyde für einen, und also jedweder Theil in solidum, vor uns und denen Unserigen mit eigenhändiger Unterschrift und unsern angebohrnen Pittschaften confirmiret und bekräftiget. So geschehen, Hamburg den 13 Jan. 1710.

(L.S.) G. H. Fr. H. von Goertz. (L.S.) C. M. von Goertz, geb. Reventlau.

No. 235.

Hochwürdigster Bischof, Durchlauchtigster Hertzog, Gnädigster Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. erinneren Ihnen gnädigst, wie mit dem Chur-Hannöverschen Hoff- und Cammer-Agenten, Leeffmann Behrens, schon vor einiger Zeit stipuliret worden, daß er von der an allhiesige Hochfürstl. Rente-Cammer habenden Forderung, diesen Umschlag eine gute Parthey,

den Ueberrest aber im künftigen Umschlag empfangen sollte. Wann nun dessen jetzo anhero gesandtem Gevollmächtigten es gar sehr um baar Geld zu thun, zu dem Ende sich auch offeriret, von dem auf künftigen Umschlag annoch zu zahlenden Ueberrest 3 biß 4 pro Cent fallen zu lassen; So selbsten habe ein solches Ew. Hochfürstl. Durchl. hiemit in Unterthänigkeit anzeigen sollen, mit der Anheimgebung, ob Ew. Hochfürstl. Durchl. gefällig, dieses sein offertum, an der Cammer zu remittiren, um von dieser sich hervorgethanen occasion also zu profitiren; Sollte aber etwan die Cammer in dem Stande nicht seyn, darauf einzugehen, so habe auf solchen Fall zugleich unterthänigst vernehmen sollen, ob Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst genehmigen, daß, da ich ohnedem jetzo noch einige Gelder übrig habe, ich so dann auf künftigen Umschlag zu zahlende Gelder anjetzo, an Leeffmann Behrens, auszahle, und dahingegen hinwiederum gewärtige, daß, was sonsten an den Juden hätte ausgezahlet werden müssen, mir darauf im bevorstehenden Umschlag gezahlet werde.

* * *

Camera ist nicht im Stande, mehr als den accordirten Termin dem Hannöverischen Agenten, Leeffmann Behrens, zu zahlen, bey der vorgeschlagenen Cession aber findet man nichtes zu erinnern, weilen selbige nicht in potentiorem geschiehet, und könnte die Versicherung, wegen künftigen Umschlag zu leistender promter Zahlung, vorgeschlagener massen, ertheilet werden. Kiel, den 27ten Jan. 1710.

H. G. Z. R. J. Cl.

fiat

Christian August.

No. 236.

Extract des Pincierschen Journals de Anno 1711.

Den 16ten Jan. zahlt Hr. Commissaire Lobeck an Hauer wegen Blockshagen . . . . . 600 Rthlr. Cronen.

* * *

Der Herr General, Frey-Herr von Bülau, hat zu empfangen auf Herrn Cammer-Raths Clausen Assignation . 8900 Rthlr. Cr.

Den 19ten Januar. baar zahlt, per Assignation, von Hrn. Geheimen Rath Goertz an Bendix Goldschmidt . . . 2200 Rthlr.

Contant ex Cassa . . 2500 =

Den 20ten Jan. abermahl, mittelst 2. Wechsel, so von Herrn Clausen erhalten . . . 2000 =

Den 19ten Jan. auf des Hrn. Cammer-Rath Clausen Wechsel zahlt an Herrn General-Lieutenant Bülau . . . . . 6000 Rthlr. Sp.

No.

No. 237.

Conto Novo.

Debet.

Auſſer dem ſoll noch haben wegen Mad. Beyern Tractament, laut Quitung	400	Rthlr.	
Mein Tractament pro Anno 1710.	400	″	
NB. vermöge aber noch ein Augment, laut deſſen eigenen Wechſel	588	″	
Intereſſe darauf à 6 pro Cento	35	″	13.
Wegen des Secret. Ovens, laut deſſen eigen Cont. de Anno 1710.	300	″	
Laut voriger Balance			
Species . . 6000 Rthl.			
Dän. Cronen . . 46300 Rthl.			
	52300	″	
	54023	Rthlr.	13.

Credit.

Mittelſt dreyen Wechſel ferner bezahlt . .	3000	Rthlr.	
Dann hat er, laut Wechſel, wegen des Müllers Truelſen zu empfangen	400	″	
Intereſſe darauf 8 Monathen	16	″	
Ferner prætendiret derſelbe, laut übergebener Rechnung, ſo der Herr Geheime Raths-Præſident an Tractament zu viel empfangen.			
Laut der Cammer-Conto pro Anno 1710. uns gat thun	80	″	28.

No. 238.

Kayſerſcher Atteſt in der Neudorffer Sache.

Demnach von mir Endes Unterſchriebenem, als vormahligem Curatore derer Wedderkopſchen Güther, begehret worden, ein glaubhafftes Atteſtat, ſo wie ich es allemahl, auf Erfordern, mit einem Cörperlichen Eyde beſtärcken könnte, über dieſe Fragen zu ertheilen:

Ob jemand aus dem, zur Zeit der Hochfürſtl. Schleswig-Holſteiniſchen Adminiſtrations-Regierung, geweſenen geheimen Conſeil, und in ſpecie der wohlſeel. Hr. Geheimer Rath, Baron von Goertz, von mir begehret, dem nunmehro gleichfals wohlſeel. verſtorbenem Hrn. Geheimen Rath, Friderich Reventlau, wegen der Schuld, womit derſelbe dem wohlſeel. Hn. Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop verhaftet geweſen, ſchwer zu fallen, und ermeldten Hn. Debitorem aufs äuſſerſte zur Bezahlung anzuſtrengen? Imgleichen ob, wegen des, in angeregter Schuld-Sache, mit dem wohlſeel. Hn. Land-Rath von Ahlefeld anno 1712. errichteten Contractus, jemand aus dem Hochfürſtl. Miniſterio, und in ſpecie der Hr. Geheime Rath, Baron von Goertz, einigen Vortheil und Nutzen zu gewarten, und mich darüber inſtruiret gehabt, folglich, in ſothaner Abſicht, eines daraus jemanden, en particulier, zuwachſenden Gewinſtes, beſagter Contractus dero Zeit in Vorſchlag gebracht und geſchloſſen worden?

So bezeuge hierdurch, zu Steuer der Wahrheit, und wie ich es in meinem Gewissen und vor GOTT verantworten, und wann es nöthig, eydlich bestärcken kann.

(1) Daß ich vormahls in Anno 1711. und 1712. bloß aus obhabender Curatelischen Pflicht, und umkünftig ausser Verantwortung zu seyn, weil ich des Hn. Geheimen Raths, Friderich Reventlau, Umstände nicht sonderlich gut und sicher, oder wenigstens nicht so beschaffen zu seyn geglaubet, daß man, nach der würcklich geschehenen Loßkündigung, auf die baare Bezahlung der Capitalien und Zinsen gewissen Staat mache könnte, in ihm gedrungen, um dasjenige zu entrichten, womit selbiger dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop verhaftet gewesen.

(2) Daß keiner von den damahligen Schleswig-Holsteinischen Gottorffischen Herren Ministris, und in specie auch nicht der Hr. Geheime Rath, Baron von Goertz, mich animiret, oder von mir begehret, in wohlbesagten Hn. Geheimen Rath von Reventlau, wegen der Bezahlung, zu dringen, sondern

(3) Daß im Gegentheil verschiedene von den Hochfürstl. Herren Ministris mir dero Zeit wohl zugeredet, wo es möglich wäre, dem Hrn. Geheimen Rath, Friderich Reventlau, Dilation zu verstatten, und nicht schwer zu fallen; imgleichen

(4) Daß ich diesen Contract zu der Zeit nicht für simulirt gehalten, sondern, wann die übrigen Umstände so geblieben, ich selbigem strictè gefolget haben würde, ebenermassen auch nicht nur verschiedene des Hrn. von Wedderkop Capitalia dadurch in Sicherheit gesetzet worden, welcherwegen man sonsten, wann des Hn. Geheimen Raths Reventlau Güther dero Zeit zum Concurs gekommen, grossen hazard exponiret gewesen, sondern es ist auch das gantze Negotium zwischen dem Hn. Land-Rath von Ahlefeld auf Brodau, und uns, den Wedderkopschen Curatoren, mit Vorwissen und Bewilligung des Hn. Geheimen Raths, Friderich Reventlau, geschlossen, und von ihm am allermeisten urgiret worden.

(5) Daß aus besagtem Contractu, weder dem Hrn. Geheimen Rath von Goertz, noch sonsten einem dritten, so viel mir wissend, einiger Nutzen zugewachsen, und daß eigentlich, auf Betrieb des Hrn. Geheimen Raths von Goertz, oder eines andern Hochfürstl. Ministri, solcher Contract nicht geschlossen worden; sondern ich, Curatorio nomine, nur selbigem davon Bericht abgestattet, und des Ministerii Gutachten und Consens darüber erfordert, in solcher Absicht auch, und um zugleich dem Hn. Geheimen Rath, Friderich Reventlau, mit dem es sonst würde zum Concurs gediehen seyn, zu conserviren, das Hochfürstl. Ministerium, in angeregtem Contract, consentiret; gleicher Gestalt, auf meine unterthänigste Vorstellung, des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. selbigen gnädigst approbiret. Und ist mir übrigens, daß der Hr. Geheime Rath, Baron von Goertz, bey diesem Negotio einigen Vortheil gesuchet, auch davon, daß selbigem die Reventlauische Schuld cediret werden sollen, im allergeringsten nichtes bewust, und halte vielmehr dergleichen Vorgeben für Unwahrheiten, und ungegründete nichtige Muthmassungen. Uhrkundlich habe dieses Attestat wohlbedächtlich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft bestegelt. So geschehen, Kiel, den 14ten Aprilis 1735.

(L.S.) D. B. Kayser.

No.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717/phys_0036
DFG

No. 239.

§phus XXXIII.

Der auf Allergnädigsten Königlichen Befehl publicirten Amthorschen Schrifft: In Jure & Facto gegründeter Beweiß ꝛc.

Es war nemlich die Scheelsucht, der übrigen Minister, gegen den Hn. Geheimen Raths-Præsidenten Wedderkop, aufs allerhöchste gestiegen; deswegen sie unter sich, wider denselben, einen, auf Ehre, Guth und Leben, zielenden Complot machten, der auch, **unter Goertzischer Direction**, vors erste so wohl gelungen, daß vorbesagter Herr von Wedderkop von Hamburg nach Gottorff gelocket, und von da weiter nach Tönningen zur gefänglichen Hafft gebracht wurde. Zwar interessirten sich für ihm verschiedene grosse Potentaten, und unter denenselben auch Jhro Königl. Majest. von Schweden, durch nachdrückliche Vorschrifften, worauf man aber zu Gottorff, so viel als nichts, reflectirete. Der eintzige Königl. Dänische Hoff machte der Goertzischen Bande sorgsame Gedancken, weil derselbe der nächste, und allenfals am meisten befuget war, sich eines vergewaltigten Landsassen, und folglichen Königlichen Mit-Unterthanen, anzunehmen. Hierwider meynte man nun die sicherste Præcaution zu fassen, wann man Höchstgedachter Königl. Majestät, in ihren ohne dieß billigen Prætensionen, endlich einmahl nachgäbe, und dadurch ein gutes Vertrauen zur Aufrichtigkeit und nachbahrlichen Freundschafft des Fürstlichen Hauses beybrächte. Mit welcher Absicht es auch um so viel eher geglücket, als grösser die dabey geschehene Neben-Contestationes gewesen, daß man von nun an, Fürstl. Seits, das allergenaueste Vernehmen unterhalten, und Dero gerechtem Verlangen sich niemahls widersetzen wollte. Insonderheit, war es ein leichtes, den Königl. Dänischen Hoff dahin zu disponiren, daß derselbe sich, bey dem angestelletem Wedderkopschem Proceß, passivè zu verhalten beschloß, **weil man sowohl Ihm**, als anderen ausländischen Potentaten mehr, **die betheuerlichste Versicherung** gab, es hätte der Mann gar enorme Delicta begangen, und sollten dieselbe nicht nur durch **öffentlichen Druck der Welt kund gemacht**, sondern auch, vor einem angestelletem förmlichem Gerichte, vollkommen erwiesen werden; als nach **welchen Præsuppositis** Jhro Königliche Majestät zu Dännemarck, Deren hohe Neigung zur Gerechtigkeit Weltbekannt ist, keinen anderen Vorsatz hegen konnten, dann der geglaubeten Justice ihren unbehinderten Lauff zu lassen. Bis endlich des Herrn von Wedderkops Unschuld, erstlich, durch Verschiebung des billigen Austrags der Sachen, von einem Jahr zum anderen, hernach durch Ermangelung rechtschaffener Zeugen, wider ihn, ob sie gleich von allen Cantzeln zusammen geruffen worden, und endlich durch die cruelle Procedur, da man einem so vornehmen Bedienten, ungehörter Weise,

ex Plenitudine Poteſtatis, den Kopf herunter zu schmeissen befahl, so offenbahr am Tage kam, daß Allerhöchst-gedachte Majestät zugleich den Ungrund, des Ihro ehemahls davon geschehenen Rapports, augenscheinlich entdecketen, und endlich des Bedrängeten sich anzunehmen begunnten; weil Sie zu großmüthig waren, durch Erinnerung der, von dem Hrn. Wedderkop, dem Fürstlichem Hause wider Dännemarck geleisteten höchst-importanten Dienste, Sich von Beschützung der Unschuld abhalten zu lassen. Unterdessen kann aus der bisherigen Erzehlung, und den übrigen dabey vorgefallenen Land-kündigen Umständen, dies merckwürdige Notatum genommen werden, daß nichtes unbeständiger seyn könne, als die Gottorffische Beständigkeit, und daß die Mesures vom dasigen Ministerio bisher nach nichtes weniger, als Recht und Billigkeit, oder des Landes Wohlfahrt, sondern lediglich nach ihrem Privat-Interesse, genommen worden. Dann so lange Schweden glücklich war, lenckte sich an diesem Hofe alles nach seinem Willen; so bald sich aber das Blatt gekehret, so wurden die Briefe aus Bender mit der grössesten Verachtung angesehen; hingegen dem Königl. Dänischen Hoff eine Versicherung von Freundschafft über die andere gegeben: Und als endlich, vor zwey Jahren, das Glück im Mecklenburgischen sich etwas wieder auf Schwedische Seite zu lencken schiene, so kehrete man auch hurtig wieder den Mantel um, und gab, nach nur erhaltener Versicherung, daß der gefangene Herr Wedderkop nicht davon profitiren sollte, Tönningen, nebst dem gantzen Lande, zum Besten: Wurde hier nicht die Wohlfahrt des Staats, der schlimmen Pasion etlicher bösen Menschen, aufgeopffert? Und durfften Leute, die so offenbahr mit Bündnissen, Treu und Glauben spielen, doch noch wohl gekrönten Häuptern vorwerffen, daß Sie niemahls Sclaven von ihrem Worte sollen gewesen seyn? ꝛc.

No. 240.

Erklärung des Fürstlich-Mecklenburgischen Justitz-Raths Arpe.

Nachdem in Erfahrung gebracht, daß der Frau und Fräulein Baronesses von Goertzen Anwald, in dem jetzt daurenden Proceſs, gegen den Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop bey der Königl. allerhöchst-verordneten Commission gantz irrig angetragen:

> Wie ich, als ein Wedderkoppischer Abgeordneter, den Hrn Etats-Rath Kayser, zu bereden gesucht, was zu Herausbringung der Wahrheit, wegen der eingeklagten Geltingschen Forderung, an Nachrichten und Documenten hinreichlich sey, zu supprimiren.

So kann er solches, als ein redlicher Mann, nicht sagen. Bezeuge vielmehr, auf meine Ehre und Gewissen, daß ich, so viel ich mich erinnere, wegen der Geltingschen Sache, gegen gedachten Hn. Etats-Rath in specie, niemahls ein Wort verlohren, noch weniger, etwas zu supprimiren, ihm irgend Anlaß geben wollen. Sondern, wie von Ihro Königl. Hoheit dem Hertzog von Holstein, laut Abolitions-Acte die Ordre ergan-

gangen, dem Geheimen Raths-Præsidenten, Hn. von Wedderkop, die abgenommene Obligationes und andere Briefschaften so fort zu extradiren. So habe nach denenselben, und nach dem verwünschten Kuffer, worinn die Briefschaften seyn sollten, bey dem Hrn. Etats-Rath Kayser, als Curatore bonorum, mich erkundiget, und selbige zu erlangen gesucht. Aus welchem in dem Recht, und der Billigkeit gegründeten Facto, unmöglich ein so leichtfertiges und injurieuses Assertum, mag behauptet werden. Der Wahrheit zur Steuer, habe dieses Zeugniß eigenhändig aufgesetzt, unterschrieben und versiegelt. Schwerin, den 6ten Junii 1735.

(L. S.) P. Fr. Arpe.

No. 241.

Des Hrn. Justiz-Rath Arpe Schreiben an den Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop.

Hoch-Wohlgebohrner Herr,
Höchstzuehrender Herr Geheimer Rath!

Ew. Excell. dancke vor die gegebene Nachricht von dem gegenseitigen saubern Asserto. Es müssen Leute dabey seyn, welche die Gelb- oder Schwartz-Sucht haben, denen alle Objecta von der Farbe düncken, so ihnen anhängt. Mir ist unbegreiflich, warum man mich so gerne in der Rechts-Sache mischet; ist etwa nochmahls ein Friderich Rechtlieb ausfündig zu machen? Das Assertum ist nicht einst, Chronologice, wahr oder wahrscheinlich: Zumahlen in 10. und mehr Jahren, da ich in Hamburg und Mecklenburg gelebt, kein Commerce mit dem Hrn. Etats-Rath Kayser gehabt. In solcher Zeit aber ist der jetzt obwaltende Processs angesponnen; welcher damahls als abgeurtheilt und in Revisione durch alle Classen gerechtfertiget, bey Ew. Excell. Familie, wie sie wissen, in so schlechter Achtung war; daß man seiner nicht einsten bey der Abolition gedacht, welches man sonsten gewiß nicht unterlassen hätte, dahero allerdings sehr unnütz und überflüssig würde gewesen seyn, Suppressions der Acten zu suchen, die man als leeres ausgedroschenes Stroh ansahe. Wann dieses ein Grund-Satz, und die übrigen von gleichem Wehrt, so wird Recht wohl Recht bleiben, und dem werden alle fromme Hertzen zufallen. Verharre mit schuldigster Hochachtung

Ew. Excellence,
Meines Höchstgeehrten Herrn Geheimen Raths

Schwerin den 6 Junii 1735.

gehorsamster Diener
Arpe.

No. 242.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717/phys_0039
DFG

No. 242.

Extractus aus der, abseiten der Baronesses von Goertz, sub Zzz. angezogenen Designatione, derer, von dem Hrn. Hatto Petrejo, an ihren Hrn. Vater, in Anno 1711. übersandten Marutendorffischen Documentorum.

Anno 1711. den 5ten Martii, habe auf schriftliche Ordre Sr. Hochwohlgebohrnen Excellence, des Hn. Geheimen Raths Baron von Goertzen, und Versicherung, daß mir mein deswegen ausgestelleter Revers wieder eingehändiget werden solle, folgende Original-Briefe ihm nach Hamburg per posto gesand:

1) Obligation und Verschreibung des Tit. Hrn. Johann von Ahlefelds de dato den 22ten Febr. 1709.

2) . . . 3) . . . 4) . . . 5) . . . 6) . . . 7) . . .
8) . . . 9) . . . 10) . . . 11) . . . 12) . . .

H. Petrejus.

No. 243.

Fernerweiter Extract aus obberegtem disseits sub No. 242. jenseits sub Lit. Zzz. angezogenem Documento.

Nachdem wieder an Original-Documenten empfangen:

A. Des Hn. Obrist-Lieutenants Rantzowen an Hn. Benedix von Ahlefeld auf Quarenbeck auf 65000 Rthl. species, und 500 Rthl. Cronen, sub dato in octavis trium Regum 1705.

B . . . C . . . D . . . E . . . F . . .

G. Des Hn. Vice-Stadthalters Ahlefeld an den Hn. Geheimen Rath Wedderkop ausgestelleter Revers, daß er gegen Cession, die 50,000 Rthl. bezahlen wolle. sub dato Hamburg den 29ten Julii 1709.

Vorher specificirte Briefschaften haben Ihr. Excellence, der Herr Geheime Rath, Baron Goertz, uns richtig einliefern lassen, welches hiemit bescheiniget wird. Hamburg den 6ten Martii Anno 1711.

D. B. Kayser. W. Pincier.

No. 244.

Extract aus der, von dem Hrn. Etats-Rath Kayser, als vormahligem Wedderkopschem Curatore, vom Umschlag 1711. bis Umschlag 1712. geführten Cassa-Rechnung.

Einnahme. Anno 1711. Ausgabe.

Pag. 3. & 5.

Nachdem Curatores noch zur Rente-Cammer 50,000 Rthlr. Neue Drittel anderwerts aufgenommen; So haben dieselbe, zur Sicherheit der Wiederbezahlung solchen Capitals, und Interesse, denen Creditoren die Obligation des Hn. Ober-Jägermeisters von Ahlefeld verhypothecirt, und eventualiter dahin cediret, daß, wenn die versprochene Zahlung Anfangs Umschlag nicht erfolgen sollte, Creditor sich daran zu halten, jedoch die versprochene Provision von denenselben, zu nehmen, wird demnach solches Capital alhier zur Einnahme gebracht, als

Cronen Rthl. 45,000

* * *

Pag. 25.

Nachdem man die für der Cammer im Februar. dieses Jahres negotiirte 50000 Rthlr. Drittel, selbsten bezahlet, und dadurch die verpfändete Obligation des Hrn. Land-Raths und Ober-Jägermeisters von Ahlefeld, wieder eingelöset, auch von demselben die Zahlung erhalten, als werden alhie zur Einnahme gebracht, Capital 45000
Interesse pro 1711. 2700

Cronen Rthlr. 47700

Pag. 4. & 6.

Wann auch zwar der Fürstl. Rente-Cammer, die negotiirte 50,000 Rthlr. Drittel vorgeschossen worden, man aber annoch nicht weiß, was derentwegen an Cronen künftigen Umschlag wird bezahlet werden müssen, als wird vors erste nur desfals das quantum der dafür verpfändeten und eventualiter cedirten Obligation des Ober-Jägermeisters von Ahlefeldten zur Ausgabe gebracht, als

Cronen Rthl. 45,000

No. 245.

Extract aus der Cammer-Rechnung de Anno 1711.

Einnahme an angeliehene Capitalia.

Den 21ten Martii seynd, von denen Herren Curatoribus der Wedderkoppischen Güther, zu denen, nach Wien, an Ihro Königl.

Majest. von Schweden, remittirten 100,000 Rthl. gezahlt in N. Zwey-Drittel für voll 50,000 Rthl.

Diese 50,000 Rthlr. seynd pag. 233. in gleicher Müntz-Sorte, ohne einige weitere Reduction, wieder in Ausgabe gebracht.

* * *

No. 9.
Pag. 232. & 233. zu folge der in Originali hiebey gehenden gnädigsten Ordre, de dato den 25ten April. 1711. seynd zum Behuef Ihro Königl. Majest. von Schweden nach Wien 100,000 Rthlr. Wiener Courant remittiret, welche folgender Gestalt, nach dem mit denen Lastroppen getroffenem Contract, wie aus obgedachter Hochfürstl. Resolution ersichtlich, an neuen Zwey-Drittel gezahlet seynd mit 49,960 Rthl.

No. 10.
Hierzu die Discrepance der Lagio von 400 Rthlr. so sich währender Zeit des Empfangs und Auszahlung dieser Gelder verändert hat, laut beygehender Ausrechnung und Attest des Hrn. Cammer-Rath Kaysers, N. Zwey-Dr. 40 Rthl.
50,000 Rthl.

Diese 50,000 Rthlr. finden sich pag. 63. in gleicher Müntz-Sorte, ohne weitere Reduction, auch in Einnahme berechnet.

Der Rest der vorher gedachten 100,000 Rthlr. Wiener Courant ist, wie aus oben allegirter Hochfürstl. Resolution, de dato den 25ten April. 1711. ersichtlich, bezahlet mit 36,403 Rthlr. 35 ßl. Species, solche thun à 13½ pro Cento, gleichwie solche Lagio auch auf die Species in Einnahme gebracht, Cronen 41,318 Rthlr. 11 Schill. 1 Pfenn.

No. 246.

Balance des Herrn Cammer-Rath Kaysers.

Debet.		Credit.	
1711.		1711.	
pr. Assignation zu empfangen von dem Juden Berend Heinemann an Neue Zwey-Drittel	28000 Rthl.	An neue Zwey-Dr.	40000 Rthl.
pr. Assignation von Hn. Jacob Schmidt 4000 Rthl. Species pr. Cassa, betragen, laut Cours, à 30½ pro Cento Avance, an Neue Zwey-Drittel	5210 Rthl.		
Saldo restiren	6790 Rthl.		
Summa	40000 Rthl.		

Der saldirte Rest, als 6790 Rthl. stehen bey dem Raths-Verwandten Faber parat.

No. 247.

No. 247.

Die von dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop im Umschlag 1709. per Cessionem, unter dem Buchstab (A) in dem Anhang derer Beylagen, an den Herrn von Goertz übertragene . . . . . 3000 Rthlr.

Der Zeit fällige Marutendorffische Zinsen, hat der Hr. Johann von Ahlefeld, auf Quarenbeck, benebst denen vom Umschlag 1709. biß Umschlag 1710. darauf erwachsenden à 6 pro Cent. gerechneten 180 =

Betragenden usuris, unter dem dato des 22ten Febr. 1709. zu bezahlen, übernommen; Dergestalt, daß er ihm im Umschlag 1710. solcherhalben schuldig gewesen 3180 =

(Vid. die Goertzische Quitung in dem Anhang derer Beylagen unter dem Buchstab [M])

Als nun diese 3180 Rthlr. im Umschlag 1710. von dem Hn. von Ahlefeld nicht abgeführet worden, hat er vorberegtes Capital derer 3180 Rthlr. abermahls mit 6 pro Cent. verzinset, welche Zinsen vom Umschlag 1710. biß Umschlag 1711. dann betragen . . . 190 = 38 ß.

(Vid. die vorangezogene Goertzische Quitung unter dem Buchstab [M])

Solchergestalt, daß der Hr. von Ahlefeld, dem Hn. von Goertz, wegen obiger von dem Hn. von Wedderkop an den Hn. von Goertz in anno 1709. cedirten 3000 Rthl. in octavis trium Regum 1711. schuldig gewesen . . . . 3370 Rthl. 38 ß

Da nun diese 3370 Rthl. 38. ßl. dem Hn. von Goertz, von dem Hn. von Ahlefeld im Umschlag 1711. würcklich bezahlet worden;

(Vid. præallegata quietantia unter dem Buchstab [M])

So hat derselbe dadurch, die ihm, von dem Hn. von Wedderkop cedirte 3000 Rthl. Marutendorffische Zinsen, genossen **zum ersten mahl.**

Es seynd aber auch eben diese von dem Hn. von Wedderkop an den Hrn. von Goertz in anno 1709. cedirte 3000 Rthl. Marutendorffer Zinsen, letzterem, unter dem dato des 8ten Martii 1711. von denen Curatoribus vergütet worden, mit . . . . . 3000 =

(Vid. die Goertzische *Cessio*, in dem Anhang derer Wedderkopschen Beylagen, unter dem Buchstab [G])

So daß derselbe dadurch dieselbe genossen **zum zweyten mahl.**

Und

Und da nun auch, in der, zwischen dem Hn. Kayser und dem Goertzischen Küchen-Schreiber Bretton, den 25ten Jan. 1712. gehaltenen Liquidation, dem Hrn. von Goertz, mehrberegte 3000 Rthl. Marutendorffische Zinsen, cum usuris, von einem Jahre, und also mit 180 Rthlr. mithin in Summa, gut gethan worden . . . . . 3000 Rthlr.

(Vid. Documentum sub No. 82.)

So hat derselbe die mehrberegte 3000 Rthlr. dadurch genossen

zum dritten mahl.

No. 248.

Wir Friederich der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Entbieten denen Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, und Edlen, Unseren getreuen Prælaten, und denen von der Ritterschaft, wie auch gesamten Eingesessenen und Unterthanen, Unseres Hertzogthums Schleswig, wes Standes dieselbige seyn, Unsere Königl. Gnade, und fügen ihnen hiemit zu wissen, was Gestalt Uns ein gewisses, im Nahmen Hertzog Carl Friederichen Lbd. in Unserer Erb-unterthänigen Stadt Hamburg den 27ten April. a. c. ausgelassenes Patent, zu Handen gekommen, wodurch nicht allein Unsere in hiesigem Hertzogthum, durch eine Interims-Commission, zu Beforderung der heilsamen Justitz, angeordnete Ober-Gerichte anzüglich angegriffen, sondern auch, was dabey, und in specie in denen zum Land-Gericht gehörigen Sachen, gehandelt, und abgethan seyn, oder werden möchte, als von keiner Würde und Erheblichkeit vermeyntlich will declariret werden, mit dem Anhange, daß alle solche Sachen, hinkünftig von neuen, wieder vorgenommen, und eben also geachtet werden sollten, als wenn niemahlen darinnen gehandelt und geurtheilet worden, bey Androhung schwerer Strafe und Ungnade gegen diejenige, so Unseren Befehlen nichtes destoweniger Gehorsam leisten würden.

Nun achten Wir unnöthig, alhier zu wiederholen, was Wir bereits in öffentlichen Patenten der gantzen Welt zu erkennen gegeben, an sich auch Sonnen-klar und unläugbar, daß, nachdem man Fürstl. Seiten, bey gegenwärtigem Kriege, alle Pacta Familiæ, und Tractaten, auch die stipulirte und gantz heilig und theuer versprochene Neutralité gebrochen, Wir das Fürstl. Haus als einen sich zu Uns unverschuldet-gedrungenen Feind zu tractiren, und Uns in die Possession dessen Landen zu setzen, nach aller Völcker Recht, und höchstbilliger massen verursachet und gemüßiget worden; womit dann alles, was von solchen gebrochenen Tractaten und Verträgen, in obgedachtem Patent, zu Unserer und der unpartheyischen Welt Verwunderung, noch angeführet werden dürffen, von sich selbsten, als nichtig, hinweg fällt. Damit dennoch sich niemand durch solch nichtiges Vorgeben irre machen lasse; so haben Wir, gegen solch Fürstl. vermeynentliches Patent, dieses öffentliche Mandat abzulassen, und obgedachten Unseren getreuen Prælaten, und denen von der Ritterschafft, wie auch gesammten Unterthanen, des Hertzogthums Schleswig, hiemit ernstlich anzubefehlen, der Nothdurfft zu seyn erachtet, auf den Innhalt, mehrgedachter Fürstl. Patenten und anderer dergleichen Verordnungen, nicht die geringste Reflexion zu machen, noch sich daran

zu

zu kehren, vielweniger mit Publicir- und Affigirung derselben, es sey heimlich oder öffentlich, sich zu meliren, oder sich dazu, auf einigerley Weise, directe oder indirecte, gebrauchen zu lassen, oder auch solche unter der Hand zu distribuiren, mit der angehängten ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß, im Fall sich jemand dessen unterstehen, oder auch sothanen Patenten auf einige Art Parition leisten, oder sich dadurch intimidiren und abhalten lassen sollte, fernerhin vor Unserer, aus Christlichem, und zur Justice geneigtem, gerechtem Gemüthe, verordneten Interims-Commission und denen Ober-Gerichten, vor Gottorff, auf ergangene Ladung, zu sistiren, und dem erfolgtem rechtlichem Ausspruch, wobey **Wir einen jeden, zu allen Zeiten, Königl. schützen, und handhaben werden,** zu geleben, der oder diejenige, als muthwillige Uebertretere und Verächter Unserer Königlichen Hoheit und Mandaten, desfals fiscaliter angeklaget, und verfolget, auch darauf mit schwerer exemplarischer Straffe, dem Verdienste nach, unausbleiblich angesehen und beleget werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Uhrkundlich unter Unserem vorgedrucktem Königlichem Insiegel. Geben in Unserem Ober-Gericht vor Gottorff, den 25ten May 1714.

(L. S. R.)

No. 249.

Wir Friederich der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogs zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Geben denen sämtlichen Räthen und Beamten, Stallern, Land-Vogten, Richtern und Inspectoren, Land- und Amt-Schreibern, Hardes- und Kirch-Spiel-Voigten, Lehns- und Rath-Männern; wie auch Bürgermeistern und Raths-Männern in den Städten und insgemein allen und jeden Bedienten, Unterthanen und Einwohnern, sowohl geist- als weltlichen Standes, der Hertzogthümer Schleswig-Holstein, samt denen incorporirten Landen Fürstl. Antheils, wie auch unseren eigenen Unterthanen, hiemit zu vernehmen, was gestalt Uns ein des Hrn. Hertzogen Christian Augusten Lbd. sub dato Hamburg den 27ten Junii dieses itztlaufenden 1714ten Jahres emanirtes Mandat zu Händen gekommen, daraus Wir mit nicht geringer Befremdung vernehmen müssen, wie man sich Fürstl. Seits nicht entblödet, die von Uns, aus dringender Noth, zu Unserer Reiche und Lande unumgänglichen Sicherheit, geschehene Possessions-Nehmung der Fürstl. Länder, Aemter und Städte, eine gewaltsame Occupirung zu betitteln, dabeneben auch denen Eingesessenen, in sehr harten und ungebührlichen Terminis, auch unter widerrechtlichen Bedrohungen anzubefehlen, daß keiner den andern vor denen von Uns angeordneten Ober- und anderen Gerichten, auch Commissionen zu belangen, noch der dahin citirte erscheinen, und sich sistiren sollte, und was dergleichen ungereimte nichtige expressionen mehr seyn können, wodurch man nichtes anders, denn viele Uneinigkeiten und

Unordnungen, anzustiften intendiret, und sich äusserst angelegen seyn lässet. Nun halten Wir allerdings vor unnöthig, die Veranlassung zu der von Uns genommenen Possession der Fürstl. Länder und Städte weitläuftig zu deduciren; Zumahlen schon vorhin der unpartheyischen Welt sattsam bekannt gemachet worden, wie die ungebührliche Machinationes und Demarches des Fürstl. Hofes Uns dazu gleichsam gedrungen, und Wir bey fernerer Verzögerung, demselben nur mehrere Gelegenheit an Hand gegeben haben würden, mit Unseren Feinden zu colludiren, und dadurch Uns und Unseren Reichen und Landen noch grösseres Unheil, als bereits geschehen, zuwege zu bringen. Demnechst ergeben es auch alle gött- und weltliche Rechte, und so gar die natürliche Billigkeit, daß bey sothaner justo titulo von Uns ergriffenen Possession, Wir allerdings berechtiget, ja dazu verpflichtet sind, die Justice, aller Orten, administriren, und desfals gebührende Anordnungen, ergehen zu lassen, und daß die Unterthanen sowohl, als die Bediente, welche, Unseren wohlgemeinten allergnädigsten Anordnungen zu Folge, Ihre Bedienungen entweder continuiret, oder sonsten, als Untersassen und Bürgere, sich aufhalten, gar nicht, wie souteniret werden will, einer Treulosigkeit und Eydbruchs beschuldiget werden können, wenn sie der Uns von GOTT verliehenen Macht, sich gehorsamlichen unterwerffen, einfolglich nach göttlichem Befehl demjenigen sich unterthänig erweisen, welcher nach dem Willen des Höchsten über sie zu befehlen hat. Nicht minder erfordert die Noth und unumgängliche Conservation der Unterthanen, daß die Justice ihren Lauff behalte, und ein jedweder bey Gleich und Recht geschützet werde, als, sonder dem, keine menschliche Societät bestehen kann. Und indem sich solchem allem der Fürstl. Hoff, sonder davon einigen effect vermuthen zu können, widersetzet, so erscheinet daher nicht undeutlich, daß derselbe sich in denen bisher gewiesenen falschen mesures dergestalt verwickelt, daß er selbst nicht mehr das wahre Interesse der Unterthanen zu begreiffen vermögend sey, sondern vielmehr, durch allerhand frivole, unzeitige und nichtige Befehle, welche doch sonder Execution nichtes gelten, dem armen Lande noch grösseres Unheil, als bereits die ungebührliche Machinationes zuwege gebracht, über den Hals zu ziehen, und der Justice und deren Handhabung zu berauben suche. Es scheinet überdem insonderheit auch gar wunderlich und seltsam, daß in mehrberegtem Patent man Unseren eigenen Bedienten, und die da von Uns in Commissionen gebrauchet werden, Befehl beyzulegen, sich anmassen wollen, über welchen doch niemand anders, denn Uns allein, dergleichen zustehet. Welche und andere ungereimte Aufzüge mehr, so da häuffig am Tage und vor jedermanns Augen liegen, genugsame Zeugen sind, in welchen Verfall der Fürstl. Hoff, durch die bishero adhibirte ungerechte, wider alle gegebene theure Versicherungen lauffende Unternehmungen, gerathen seyn, und sich selbst gäntzlich vergessen haben müsse. Ob wir nun zwar bey allen diesen Umständen der allergnädigsten Meinung sind, es werde sich niemand an obgemeldten und allen anderen bereits emanirten, und noch künftig etwa auszulassenden Befehlen und Mandatis, in dem allergeringsten kehren, sondern im Gegentheil ein jeder, der Uns von GOTT verliehenen Macht, und welche zu exerciren, Wir durch die, irreguliere Conduite des Fürstl. Hofes Uns gemüssiget gesehen, wie gehorsamen Unterthanen gebühret,

ret, um so vielmehr gerneſt und willigſt unterwürffig seyn wollen, als sie uns selbſt das Gezeugniß werden beylegen müſſen, daß Wir das Fürſtl. Antheil Unſeren eigenen Landen in alle Wege gleich begegnet, und nebſt vielen anderen gegebenen Proben von Unſerer allergnädigſten Intention Sorge getragen, durch Anordnung und Beſtellung der Ober- und Unter-Gerichte, eine indifferente Juſtice, einem jedweden, wiederfahren zu laſſen: Nichtes deſto weniger aber, da wohl zu beſorgen, es werden annoch ein- und andere unruhige Gemüther, hier und dort, zu finden seyn, welche denen ungerechten Unternehmungen des Fürſtl. Hofes beyzupflichten, und allerhand Colliſiones anzuſtiften ſich bemühen; Andere aber durch die von gegenſeits angedrohete harte und faſt grauſame Ahndung intimidiret und ſchüchtern gemachet werden; Als haben Wir demnach allergnädigſt vor gut und nöthig befunden, mittelſt gegenwärtigen allgemeinen und offenen Patents, allen und jeden, ſowohl Unſeren eigenen, als auch denen im Fürſtl. Antheil angeſeſſenen Unterthanen und Bedienten, ſamt und ſonders kund zu thun, und alles Ernſtes zu befehlen und anzudeuten, daß niemand dem gegenwärtigen, und allen anderen bereits ausgegangenen, oder künftig erfolgenden, nichtigen und wiederrechtlichen Befehligen und Mandatis, des Fürſtl. Hofes, einiges Gehör geben, ſondern ſich vielmehr als gehorſame Unterthanen, in alle Wege, erfinden laſſen, denen Gerichten, Commiſſionen, und welche zu Verwaltung und Beobachtung der Juſtice von Uns angeordnet ſind, allen ſchuldigen Gehorſam erweiſen; Inſonderheit geſinnen Wir an alle und jede Sachwaltere und Advocaten, und wollen allergnädigſt, daß ſie, ſowohl bey dem Ober-Gerichte, als auch bey allen Commiſſionen, nicht weniger bey denen Unter-Gerichten ſo, wie bey Fürſtl. Zeiten geſchehen, ſich gebrauchen laſſen, und ihrer Partheyen Recht behörig vertreten ſollen. Wohingegen, wir des allergnädigſten Erbietens ſind, insgemein alle Unterthanen, und einen jeden inſonderheit, wider die von Fürſtl. Seite angedrohete Ahndung, als welche, bewandten Umſtänden nach, von keinem effect ſeyn kann, allewege in allergnädigſten Schutz zu nehmen, und es dahin zu verfügen, daß deswegen niemanden, es ſey über kurtz oder lang, eine Unbilligkeit zuſtoſſen möge. Darentgegen aber, und zum Fall, dieſer Unſerer wohlgemeinten allergnädigſten Warnung, wieder alles Vermuthen, jemand heim- oder öffentlich entgegen zu handeln, ſich unterſtehen, und denen angeordneten Gerichten den ſchuldigen Gehorſam entziehen, oder in andere Wege ſich widerſpenſtig und ungehorſam bezeigen würde, ſollen alsdann der oder Dieſelbe als Frevler und Verächter unſerer Verordnungen, auf das härteſte angeſehen, ſogleich zur gefänglichen Hafft gebracht, und nach Befindung der Sachen, mit ſchwerer Leib- und Geld-Straffe angeſehen werden. Auf welches alles unſere Beamte und Bediente, von dem höchſten bis zum niedrigſten, genaue Aufſicht haben, und wider die Contravenienten, mit der obdictirten Beſtraffung, ohne Unterſcheid der Perſon, und wes Standes ſie ſeyn mögen, nach der rigueur verfahren ſollen. Und damit es ihnen hiebey

an zulänglichen Hülffs-Mitteln, um die Delinquenten Handfest zu machen, nicht fehlen möge: So wollen Wir, und verordnen es mittelst dieses allergnädigst, daß alle hohe und niedrige Officirer Unserer Armée denen vorgemeldeten Beamten und Bedienten, auf ersteres Verlangen und Anhalten, sonder den geringsten Verzug, mit nothdürftiger Mannschaft unwiegerlich assistiren, und die Verbrechere in Hafft bringen, auch auf erfordernden Fall in denen Wacht-Häusern so lange, als es die Justice nöthig befinden wird, verwahren lassen sollen. Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille und Befehl, und Wir verbleiben im übrigen einem jeden mit Königlicher Gnade und Hulde zugethan. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und vorgedruckten Insiegel. Geben in der Stadt Kiel, den 31ten Julii anno 1714.

(L. S. R.) Friederich R.

D. Wiebe.

No. 250.

Extractus Recessuum, in Provocations-Sachen Hinrich Mattfelds aus Hamburg, Provocaten, contra den Herrn Geheimen Raths-Præsidenten Magnum von Wedderkop, Provcanten.

* * *

Zeiget pro informatione loco facti an, was Gestalt des Herrn Provocantis vormahls constituirte Curatores schon den 21ten Augusti 1711. mit dem Herrn Land-Gerichts-Notario Wedderkop, als Angebern der quæstionirten Obligation und Debitore des Herrn Geheimen Raths-Præsidenten, dahin Abrechnung gehalten, daß derselbe aus gedachter Obligation sowohl an Capital als Zinsen und Provision 6797 Rthlr. 36 Schill. schuldig geblieben, und sothane liquidirte Summe an die Herren Gebrüdere Lastroppen, denen gedachte Curatores 20,000 Rthlr. nebst verschriebenen Zinsen zu bezahlen schuldig gewesen, in Octavis trium Regum 1712. gegen Extradition der Original-Obligation, die in der Lastroppen Händen damahls gewesen, zu bezahlen angewiesen worden. Wie nun zwar der Herr Land-Gerichts-Notarius sothane Anweisung, besage Documenti sub Lit. A. acceptiret, doch aber in Termino Solutionis keine würckliche Zahlung erfolget; Als haben Curatores, laut Documenti sub Lit. B. durch den Juden Mussaphia, um sothane Summe negotiiren zu lassen, demselben die ex Obligatione quæstionis herfliessende Jura eventualiter zu seiner Sicherheit zu übertragen, und folglich gedachte Herren Lastropps auf die von dem Land-Gerichts-Notario zwar acceptirte, aber dennoch nicht bezahlte 6797 Rthlr. 36 Schill. an gedachten Juden zu assigniren genöthiget gesehen, wie solches alles die sub A. & B. allegirte Documenta mit mehrerem ergeben, worauf dann nachmahls schon erwehnter Jude sothane Summe an die Herren Lastroppen würcklich bezahlet, dadurch die Obligation und Assignation eingelöset, und solches alles Provocato nach bezahlter Valuta cediret und übertragen, wie solches die in allegatis Documentis befindliche Cessiones ergeben können.

No. 251.

No. 251.

Demnach Ihro Königl. Majest. immediatè, auf allerdemühtigstes Gesuch derer Baronessen von Goertz, pro interpretatione des von allerhöchst-Deroselben ertheilten Commissorii, in ihrer mit dem Geheimen Rath von Wedderkop habenden Sache, wegen des Guthes Geltingen, Dero Resolution dahin ertheilet, daß, da allerhöchst-Dieselbe, in dem, zur neuen Untersuchung, der Geltingschen Sache, ertheiltem Commissorio, decretiret, daß in Verhandlung derselben, denen Baronesses von Goertz, Exceptio rei judicatæ, nicht im Wege stehen, noch denenselben die præclusio Proclamatum, in so weit solche, vim & effectum, durch die vorher abgesprochene Sententias, erlanget, opponiret werden sollten; Hingegen aber, in so weit solche, ad merita causæ, gehören, und von dem Geheimen Rath von Wedderkop, nicht ad impediendum litis ingressum, sondern als exceptiones peremtoriæ angebracht werden; folglich jeder Theil, seine Gegen-Nothdurft auszumachen, und die Baronesses von Goertz, sich darauf einzulassen schuldig und gehalten seyn sollen, mithin, bey dem jetzigem neuem Verhör, die ihnen opponirte, Exceptiones Proclamatum, Rechtsbegründeter Art nach, zu entkräften, und die Ursachen, warum solche in præsenti, wider Dieselbe, nicht statt finden können, darzuthun haben;

Als wird von denen zu dieser Sache allergnädigst-verordneten Commissarien, diese allerhöchste Resolution, beyden controvertirenden Partheyen zu ihrer Nachricht, und deren allerunterthänigsten Gelebung, wie auch daß terminus zur Fortsetzung dieser Commission auf den 24ten hujus wieder anberahmet, hierdurch kund gemachet. Von Commissions- wegen. Glückstadt, den 4ten August. Anno 1735.

H. Blome. Hans Rantzau. J. J. von Waßmer.
C. C. v. Thienen. Chr. von Ahlefeld. G. Schröder.
J. J. Gude. M. P. v. Rheder.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717/phys_0049
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717/phys_0050
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717/phys_0053
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883874717/phys_0054
DFG

Da wegen des Verfassers, der gegenwärtigen Erledigungs-Schrifft, ge-
habter anderweitigen Geschäffte, deren Ausarbeitung mehrmahls un-
brochen werden müssen, überdem, weil man nicht vorher zu sehen ver-
gt, daß die Entscheidung des passus incidentis, wegen der von denen Ba-
nesses verweigerten Einlassung, sich so lange, wie es der Erfolg gegeben,
ziehen würde, die Eile nöthig gewesen, und also die Bogen, wie sie nach
d nach fertig geworden, der abwesenden Presse zugeschicket worden; So
nd dahero nicht nur einige Druck-Fehler eingeschlichen, besondern es ha-
n sowohl die beschleunigte Abschrifft, als Ausarbeitung verursachet, daß
und da etwas, entweder an unbehörigen Orten versetzet, oder auch gar
sgelassen, mithin der wahre Verstand dieses oder jenen Periodi etwas un-
tlich geworden, als welches alles dann ein geneigter Leser folgender ge-
lt zu verbessern geneigen wird.

g. 7. in Subn. 10. lin. 4. muß es heissen: æquiparari, pro æquipari.

g. 9. §pho 6. in Subn. 5. lin. 3. muß es heissen: Wann die, bey dem Vor-
trag jenseitiger Einwürffe, beliebte Ordnung.

g. 12. in Subn. 11. lin. 5. post Zzz. muß hinzugefüget werden, disseits sub
No. 243.

. 13. in Subn. 2. lin. 1. muß es heissen: Wo nicht vernünfftige Vermuhtun-
enenselben, nach oben §pho 5. behaupteten Rechts-Grün-
hende Krafft, bey dem Hrn. von Goertz allein gäntzlich ver-
llen.

n. 8. lin. 6. verbum 4. pro fehlet, muß es heissen: folget.
post verbum Dinge, inseratur: und deren allen.
num. 15. lin. 7. verb. ult. muß es heissen: verbliebe pro ver-

ante Subn. 13. anstatt hingegen, dabenebst.

. in Subn. 16. lin. 3. & sequente, muß es heissen: man wegen
derten Quitung die Sache so gäntzlich liegen lassen, und nicht
s die Sache untersuchet, auch dem Hoff-Rath Pincier ein et-
hr befundenes Vorgeben sodann verwiesen haben würde.
. in Subn. 17. lin. 7. legatur, die, selbige enthaltende Obli-
ro dieselbige.

5. lin. 6. muß es heissen: bringet, dann hauptsächlich darin.
6. lin. 14. muß es heissen: weder pro werden.
. §pho 16. lin. 30. mehr angeführte, pro mehr angeführter.
deleanter verba: von denen.
lin. 44. muß bey denen Worten de anno 1711. beygefüget wer-
No. 236.
post verbum, wollen: inserantur sequentia: und daß unter
ßteren, eben zu der Zeit, der Hr. von Bülau gewesen;
eigenden Einfluß des Leeffmann Behrenschen Handels
itzige Sache klärlich darstellet;
legatur pro adesse ad esse.
& 17. muß es heissen: Dieser oder jener Historischen oder
n Schrifft.
fine sub * lin. 3. muß es heissen: XVIIIme Siecle.
muß es heissen: festgesetzten, ibid. lin. 13. legat. geflissentlich.
leg. beflissen.
. 26. anstatt erwehnten, muß es heissen: erwehlten.